

**Kirchrode / "Forschungszentrum Bemeroder Straße"
202. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Teilbereich 202.2
sowie Bebauungsplan Nr. 1708**

**Entscheidung
über im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangene Stellungnahmen**

Aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 07.05.2009 wurden die öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 202. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 202.2, und des Bebauungsplanes Nr. 1708 nach Bekanntmachung am 13.05.2009 in der Zeit vom 22.05. bis 24.06.2009 durchgeführt.

Insgesamt sind 1.101 Stellungnahmen von 992 Bürgerinnen und Bürgern fristgerecht eingegangen (in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden rd. 1.300 Stellungnahmen abgegeben).

Anders als bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat die "Bürgerinitiative gegen Massentierversuche in Wohngebieten" keine eigene Stellungnahme abgegeben. Von ihr bzw. ihren Mitgliedern sind jedoch in Varianten Formschriften erarbeitet und Einwanderinnen / Einwanderern zur Verfügung gestellt worden. In diesen Formschriften wurden überwiegend auch die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Bürgerinitiative aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bestandteil der Einwendungen erklärt. Darüber hinaus liegen 16 individuell abgefasste Stellungnahmen vor, davon auch drei Zuschriften, die sich von den Einwendungen distanzieren.

Gegenüber der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind vollständig neue Kritikpunkte nicht vorgebracht worden, teilweise wurden die früher geäußerten Argumente vertieft oder erneut vorgetragen. Sie betreffen fast ausschließlich die Beschaffenheit (z.B. Wirksamkeit von Filteranlagen) und Sicherheit (z. B. veränderte Lage durch Ausbreitung der "Schweinegrippe") der konkret geplanten Anlage sowie Forderungen an die Bauleitplanung (z. B. verbindliche Begrenzung der Tierhaltung).

Belange der "Lebenshilfe"

Im Bebauungsplan werden aus Sicht der Stadt geeignete und auch wirksame Festsetzungen getroffen, um den Belangen der dem Plangebiet direkt benachbarten "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung gGmbH" mit der "Waldsiedlung Lebenshilfe für Behinderte e.V." Rechnung zu tragen. Dabei geht es in erster Linie um die Vermeidung von Belastungen durch Geräusche, Gerüche und optische Wahrnehmungen für die dort lebenden und dort betreuten Menschen.

Der Bebauungsplan enthält daher nach den planungsrechtlichen Möglichkeiten Festsetzungen zum Fahrzeugverkehr auf dem Ansiedlungsgrundstück, zu den Feuerwehrezufahrten und zur Geruchs- und Schallminimierung sowie zu Pflanzstreifen an den Grundstücksgrenzen.

Der auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogene und insofern den Bebauungsplan ergänzende städtebauliche Vertrag enthält u.a. Regelungen zu Fassadengestaltung, Einfriedungen und Freiflächengestaltung. Im wasserrechtlichen Verfahren für die Renaturierung des Büntegrabens wird dessen Bepflanzung geregelt. Dadurch und durch darüber hinausgehend zwischen der "Lebenshilfe" und dem Vorhabenträger getroffene Vereinbarungen ist den Belangen der "Lebenshilfe" Rechnung getragen.

Die "Lebenshilfe" hat ihre Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nicht weiter aufrechterhalten und während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe auch keine neue Stellungnahme abgegeben.

Behandlung der Einwendungen zur Entscheidung

Für eine umfassende Abwägung aller Belange wurden in die nachfolgende tabellarische Aufstellung sämtliche bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragene Argumente übertragen (außer der seinerzeitigen Stellungnahme der "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung gGmbH", die zur öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme abgegeben hat) und durch die neu vorgebrachten ergänzt. Neu oder ergänzend vorgetragene Gesichtspunkte / Argumente wurden mit dem Zusatz "Neu" gekennzeichnet. Die Anmerkungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den bisher vorgetragenen Einwänden wurden soweit erforderlich aktualisiert und ergänzt.

In Fortsetzung der bereits zur Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung geübten Praxis wurden alle von der Bürgerinitiative und in den weiteren Stellungnahmen vorgetragene Kritikpunkte, Bedenken oder Anregungen den nachfolgend aufgeführten Themengruppen zugeordnet und nach gleichartigen Aspekten sortiert. Bisweilen musste wegen gleicher oder ähnlicher Einwendungen, die aber zu unterschiedlichen Aspekten vorgetragen wurden, die Behandlung an mehreren Stellen gleichlautend erfolgen.

- Grundlegende Kritik am Verhalten von Politik und Verwaltung (S. 6)
 - Mangelnde Aufgabenerfüllung hinsichtlich des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger / Vertrauensbruch durch Politik 6
 - Gefälligkeitsplanung 6
 - Bevorzugung des Unternehmens 7
 - undemokratische Vorgehensweise 8
 - Taktieren der Stadt / Verschweigen wesentlicher Tatbestände 8
 - Offenlegung der Verträge 11
- Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode (S. 12)
 - Ablehnung des Standortes im Wohngebiet 12
 - Forderung räumlicher Trennung 14
 - Standortalternativen 16
 - Belange der Lebenshilfe unbeachtet 18
 - Belange der Kleingärtner unbeachtet 19
 - Verfremdung / Imageschaden / Wertverlust 20
 - Ablehnung weiterer baulicher Entwicklung aus Anlass der Ansiedlung 27
 - Belange der TiHo unbeachtet 28
 - Standort für Wohnbebauung geeignet 28
- Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen durch Gerüche usw. (S. 29)
 - Allgemeine Anforderungen des Umweltschutzes unbeachtet 29
 - Allgemeine Sicherheitsbedenken, Befürchtung von Belästigungen 29
 - Fehlende Beurteilungsmöglichkeit bzgl. Geruch wegen Einmaligkeit der Anlage 33

○ Fehlerhaftes Geruchsgutachten in Bezug auf Tierhaltungszahlen	35
○ Fehlerhaftes Geruchsgutachten in Bezug auf Wetterverhältnisse	37
○ Nicht hinnehmbare Restbelastung durch Gerüche	38
○ Mangelnder Schutz gegen Austreten / Verbreitung von Krankheitserregern, fehlende Filtertechnik	39
○ Mangelnder Immissionsschutz durch Bebauungsplan	48
○ Schädigung durch Schadstoffkonzentrationen	49
○ Forderung nach Untersuchung auf Kampfmittel	49
○ Beeinträchtigungen in der Bauphase	50
○ Geräuschbelastung	50
○ Belastung durch Abwärme	52
○ Offenlegung der Emissionen	52
○ Sicherheit bei Lagerung chemischer Substanzen	52
○ Schutz vor unbefugtem Zutritt	53
• <u>Verkehrsbelastung</u>	(S. 53)
• <u>Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)</u>	(S. 54)
○ Ablehnung der Entsorgung der Tierkadaver in das öff. Entwässerungsnetz	54
○ Ablehnung der Tierkörperbeseitigung auf dem Gelände	55
○ Tierkörperbeseitigung ungeklärt	55
○ Mangelnde technische Voraussetzungen für die Abwasserbeseitigung	56
○ Mangelnde technische Voraussetzungen für die Ableitung von Niederschlagswasser	58
○ Beseitigung fester Abfälle ungeklärt	59
• <u>Eingriff in Natur, Landschaft und Klima</u>	(S. 59)
○ Verstoß gegen die Vorgaben des RROP	59
○ Verlust eines Naherholungsgebiets	60
○ Beeinträchtigung des Vorkommens an Tieren und Pflanzen	61
○ Verstoß gegen den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden	63
○ Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser	64
○ unzureichende Ausgleichsmaßnahmen	65
○ Beeinträchtigung von Kulturgütern	65
○ Klimaschutz unbeachtet	66
○ Schädigung der Eilenriede	67
• <u>Verfahrensmängel / Planmängel</u>	(S. 68)
○ Bindung der Stadt an das Vorhaben	68
○ Bevorzugung des wirtschaftlichen Interesses des Vorhabenträgers	68
○ Begründung des Nutzens für die Stadt zweifelhaft	69
○ Bebauungsplan ist ausschließlich auf das Vorhaben bezogen	69
○ Nichtigkeit des Bebauungsplanes wegen Einzelfallregelung	70
○ Fehlende Ausschreibung des Grundstückskaufs / Bevorzugung vor anderen Interessenten	71
○ Mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung	71
○ Mangelhafte Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen	73
○ Fehlerhafte Gebietseinstufung	75
○ Unzureichende Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit	77
○ Fehlende Erörterung von Standortalternativen	77
○ Fehlerhafte Auslegung wegen nicht ausgelegter Gutachten	79
○ Widerspruch zum RROP	79
○ Fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	80

- Unvollständige / abwägungsfehlerhafte / fehlende Festsetzungen 80
- Mangelhafte Situationsbewertung 85
- Unzulässige Werbung für den Vorhabenträger 85
- Androhung der Normenkontrollklage 86
- Tierschutz (S. 86)
 - Nicht artgerechte Haltung / Qual der Tiere 86
 - Förderung der Massentierhaltung 86
- Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen (S. 87)
 - Unzuverlässigkeit des Vorhabenträgers 87
 - Schaffung einer höheren Zahl von Arbeitsplätzen ungewiss 88
 - Rückbauverpflichtung bei Scheitern der Ansiedlung 88
 - Verpflichtung zur Errichtung einer Produktionsstätte 89
 - Schaffung eines Monopols für eine erregresistente Schweinerasse 89

Erläuternde Hinweise zum Verhältnis der beiden Stufen der Bauleitplanung und der Anlagenplanung zueinander:

Die vorgetragenen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger sind formal gleichermaßen gegen die Änderung des Flächennutzungsplan und gegen den Bebauungsplan, teilweise auch gegen das "Zieländerungsverfahren" (gemeint ist das Zielabweichungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm) und gegen den Betrieb der geplanten Forschungsanlage der Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG (BIVRC) gerichtet. Inhaltlich betrachtet setzen sich die Einwendungen zu einem überwiegenden Anteil mit der Anlagenplanung und mit dem künftigen Betrieb auseinander.

Mit den Bauleitplanverfahren kann lediglich mit den zu Gebote stehenden Mitteln des Planungsrechts der städtebauliche Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben zur Weiterentwicklung des Standortes für Wissenschaft und Forschung an der Bemeroder Straße bestimmt werden. Auf dieser Ebene können nur diejenigen Belange einer Beurteilung, Bewertung und ordnungsgemäßen Abwägung zugeführt werden, die auch planungsrechtlich relevant bzw. planungsrechtlicher Natur sind. Dabei bestimmt der Flächennutzungsplan nur den allgemeinen planungsrechtlichen Rahmen, der Bebauungsplan enthält hingegen daraus entwickelt die detaillierten und konkreten allgemeinverbindlichen Festsetzungen. Fast überwiegend betreffen die Einwendungen nicht die Maßstabs- bzw. Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes. Dieser bestimmt nur im Sinne eines "ob" das grundsätzliche Ziel der Weiterentwicklung des vorhandenen Wissenschaftsstandortes. In diesem Rahmen klärt er nur grundsätzlich die Frage, ob eine Entwicklung im angestrebten Sinne aus städtebaulichen Gründen vertretbar ist.

Darüber hinaus kann auch der Bebauungsplan nur Regelungen treffen, sofern sie städtebaulicher Natur und in der Sache geboten sind. Details eines in dem gezogenen städtebaulichen Rahmen zulässigen zukünftigen Vorhabens - etwa bzgl. der Betriebsabläufe, der technischen Ausführung usw. - können weitgehend nicht durch das Planungsrecht beeinflusst werden. Diesbezüglich greifen die auf spezialrechtlicher Grundlage durchzuführenden Genehmigungsverfahren (z.B. bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt insbesondere nach dem Gentechnikrecht). **Insofern entzieht sich ein Großteil der vorgetragenen Bedenken aus rechtlichen Gründen der Berücksichtigung in der Bauleitplanung, was zu einer Zurückweisung der Bedenken führen muss.**

Zu prüfen ist insoweit lediglich, ob der Genehmigung geplanter zukünftiger Nutzungen zwingende und bereits jetzt erkennbare Genehmigungshindernisse entgegenstehen, die im Planvollzug nicht ausgeräumt werden können. In diesem Fall bestünde die Gefahr, dass die Planung ihren gestalterischen Auftrag verfehlen könnte. Dies ist nicht der Fall.

Unabhängig von diesen für diese Planungsebenen bestehenden Anforderungen werden bereits jetzt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und auf der Grundlage des derzeitigen Informationsstandes weitergehende Hinweise zum späteren Planvollzug gegeben, um auch insofern den eingegangenen Stellungnahmen Rechnung zu tragen.

Zusammenfassung der Abwägung

Nach sorgfältiger Abwägung der planungsrechtlich zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange unter Zugrundelegung der vorliegenden bzw. ermittelten Sachverhalte, insbesondere bezüglich

- der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB),
- der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB),
- der Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere der Bedürfnisse der Familien, der jungen, älteren und behinderten Menschen, des Bildungswesens und der Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB),
- der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),
- der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),
- der Belange der Wirtschaft einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) sowie
- der Belange des Personen- und Güterverkehrs unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB),

ferner

- gemäß dem gesetzlichen Auftrag, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1 Abs. 2 BauGB)

bestehen keine durchschlagenden Gründe, die Bauleitplanverfahren nicht abzuschließen. Vielmehr überwiegen in der Gewichtung der verschiedenen Belange gegeneinander und untereinander die Vorteile einer städtebaulich bedeutsamen Weiterentwicklung des Forschungsstandortes an der Bemeroder Straße und am Bünteweg.

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
<p>1 Die Stadt werde ihrer Pflicht zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ("Garantenstellung") nicht gerecht. Für den Ereignisfall werden Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen angedroht.</p>	mittelbar	mittelbar	<p>Die Bedenken richten sich insofern auch an die Bauleitplanung, da mit den zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Mitteln dafür Sorge zu tragen ist, dass erkennbare Konflikte vermieden werden.</p> <p>Nach den mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren verfolgten Zielsetzungen und auch nach dem Stand der Planung für das auf dieser Grundlage konkret angestrebte Ansiedlungsprojekt ist jedoch nicht zu erkennen, dass mögliche Konflikte nicht zu bewältigen wären. Daher werden die Bauleitplanverfahren fortgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden bzgl. der Bauleitplanung zurückgewiesen bzw. die in den Einwendungen enthaltene Forderung nach größtmöglichem Schutz vor Konflikten ist bereits über Festsetzungen im Bebauungsplan (B-Plan) und zusätzlich über den auf das konkrete Ansiedlungsprojekt bezogenen städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p>
<p>2 Neu: Es sei auffällig, dass das Projekt nicht in die Nähe der Wohnungen von Rats- und Bezirksratsmitgliedern gebaut werde. Da sei man dann auch schnell dabei, seine Zustimmung zu geben. Das sei als Vertrauensbruch gegenüber dem Wähler zu werten, von dem man Schaden abzuwenden habe.</p>	nein	nein	<p>Vorgetragen wird eine individuelle Bewertung des Zustandekommens von Beschlüssen politischer Gremien. Sie entzieht sich der planungsrechtlichen Beurteilung.</p> <p>Die vorgetragene Kritik ist für die Bauleitplanung ohne durchgreifende Bedeutung.</p>
<p>3 Es handele sich um eine reine Gefälligkeitsplanung gegenüber der Fa. Boehring Ingelheim. Die Bürgerinnen und Bürger seien von ihrem Mitspracherecht ausgeschlossen, da schon vor Einleitung der Bauleitplanverfahren Absprachen getroffen worden seien. Das zeuge auch von mangelndem Demokratieverständnis.</p>	ja	ja	<p>Der Vorwurf der Gefälligkeitsplanung ist unzutreffend. Anhand der Planungshistorie ist belegbar, dass die Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Wissenschafts- und Forschungsstandortes an der Bemeroder Straße bzw. am Bünteweg kontinuierlicher Bestandteil langjähriger städtebaulicher Zielsetzungen ist.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Zudem muss sich die Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit mit konkreten Ansiedlungswünschen auseinandersetzen und die Vor- und Nachteile einer derartigen Ansiedlung abwägen. Eine Verpflichtung, eine Planung mit einem bestimmten Inhalt zu betreiben, besteht nicht. Vielmehr setzt sich die Stadt ohne jedwede Vorwegbindung kritisch mit den für und gegen die Bauleitplanung sprechenden Aspekten auseinander. Dies erfolgt auch und gerade mit Blick auf die im Rahmen des Planvollzugs realisierbaren Vorhaben.</p> <p>Mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs erhielten die Bürgerinnen und Bürger ein weiteres Mal Gelegenheit, sich über die weiterentwickelten Planinhalte zu informieren und sich dazu zu äußern.</p> <p>Die Bedenken sind im B-Plan-Verfahren in der Weise berücksichtigt, dass die planungsrechtlich gebotenen Rahmenbedingungen festgesetzt werden. Zusätzlich wird mit Regelungen im städtebaulichen Vertrag auf das konkrete Ansiedlungsprojekt eingegangen.</p> <p>Ferner erhielt die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs Gelegenheit zur Information und Äußerung.</p>
<p>4 Interessen eines einzelnen Unternehmens würden den Interessen der Allgemeinheit gegenüber vorgezogen.</p>	ja	ja	<p>Die Bauleitplanverfahren schaffen unabhängig vom konkreten Projekt den planungsrechtlichen Rahmen für Ansiedlungen zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes (s.o.). Diese ist stets für TiHo-Einrichtungen wie auch für TiHo-affine Nutzungen, eingeschlossen solche gewerblicher Natur, offen gehalten worden. Auf der Ebene der Bauleitplanung kommen daher wegen der städtebaulich sinnvollen und gewünschten Nähe zur TiHo sinnvolle Standortalternativen für ein tiermedizinisches Forschungszentrum nicht in Betracht.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Im Kontext mit den genannten städtebaulichen Zielsetzungen hat sich die Fa. Boehringer Ingelheim für den Standort in der Nähe zur TiHo entschieden, nachdem drei andere, von der Verwaltung zur Diskussion gestellte Standortalternativen im Stadtgebiet vom Unternehmen als ungeeignet verworfen wurden, weil sie nicht im gleichen Maße den unternehmerischen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprachen. Diese unternehmerische Entscheidung wird u.a. mit den erwarteten Synergien mit der TiHo, die auf denselben Forschungsfeldern tätig ist, begründet.</p> <p>Diese Standortwahl entspricht zugleich den bestehenden, über viele Jahre verfolgten städtebaulichen Zielvorstellungen der Landeshauptstadt Hannover.</p> <p>Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des städtebaulichen Planungsrechts und den im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erteilenden Genehmigungen ist sichergestellt, dass den berechtigten Belangen der Allgemeinheit Rechnung getragen wird. Es ist nicht erkennbar, dass in unzulässiger Weise eine fehlerhafte Gewichtung zugunsten eines ansiedlungswilligen Unternehmens erfolgt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>5 Neu: Es entspreche nicht einem "guten demokratischen Brauch", wenn 1.300 Widersprüche und mehr als 5.000 Unterschriften gegen die "Massentierversuchsanstalt "einfach so vom Tisch gewischt" werden.</p>	ja	ja	<p>Die vorgeschriebene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander ist nach Sachkriterien vorzunehmen. Dabei erhält ein Belang nicht schon deshalb größeres Gewicht, das er vielfach wiederholt vorgetragen wird. Vielmehr kommt es auf die sachliche Gewichtung des einzelnen Belangs an.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Mit der Zustimmung zu den ausgelegten Entwürfen der Bauleitpläne hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach sorgfältiger Prüfung der in die Abwägung einzustellenden Belange die Entscheidung zur Fortführung des Verfahrens zur Ansiedlung eines Forschungszentrums an der Bemeroder Straße getroffen, weil die berechtigten Belange insbesondere der umliegenden Wohnbevölkerung bei sachlicher Würdigung als gewahrt bewertet wurden.</p> <p>Demgegenüber widerspräche es dem gesetzlichen Gebot der sachgerechten Abwägung, wenn sich der Entscheidungsträger ausschlaggebend von der Anzahl der vorgetragenen Einwendungen leiten ließe.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>6 Gegen die Hauptsatzung sei in der Weise verstoßen worden, dass die Ratsmitglieder der Fraktionsdisziplin unterworfen worden seien.</p>	nein	nein	<p>Das Zustandekommen der Beschlüsse der politischen Gremien entzieht sich einer Bewertung im Rahmen der Bauleitplanung.</p> <p>Die vorgetragene Kritik ist für die Bauleitplanung ohne durchgreifende Bedeutung.</p>
<p>7 Neu: Die Verwaltung nutze ihre Ermessensspielräume nach ihren Vorstellungen. Das zeige sich bei der Manipulation mancher Einspruchsfristen, die so gelegt werden, dass ein ausreichend fundiertes Gegengutachten überhaupt nicht möglich sei.</p>	ja	ja	<p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe ist im Baugesetzbuch geregelt. Die Auslegungszeit beträgt einen Monat. Im vorliegenden Fall wurde besonders darauf geachtet, dass sie außerhalb von Schulferien liegt. Der Vorwurf einer Manipulation ist zurückzuweisen. Die Auslegungsfrist soll der Öffentlichkeit dazu dienen, abwägungserhebliche Belange einzubringen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Der Plangeber ist hingegen nicht verpflichtet, den Einwenderinnen / Einwendern Zeit zur Erstellung eines "Gegengutachtens" einzuräumen. Wesentlich ist für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans vielmehr, dass alle (bekannten oder ermittelten) privaten und öffentlichen Belange gerecht untereinander und gegeneinander abgewogen werden, sofern und soweit sie für die Bauleitplanverfahren von Relevanz, d.h. städtebaulicher Natur sind. Das schließt die Notwendigkeit eigener Ermittlungen und Bewertungen durch die planende Kommune ein, soweit dies im Hinblick auf die gebotene umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials erforderlich ist.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>8 Neu: Von Anfang an habe die Stadt Hannover verschwiegen, dass es sich bei der geplanten Tierhaltungseinrichtung um einen Hochsicherheitsstall handle.</p>	nein	nein	<p>Die Einwendung hat keine durchgreifende planungsrechtliche Relevanz.</p> <p>Die Art der Bezeichnung der im Rahmen des konkret geplanten Ansiedlungsprojektes vorgesehenen Einrichtung zur Haltung der zu Forschungszwecken benötigten Tiere ist recht spektakulär gewählt. Soweit es der Kenntnisstand ermöglichte, ist jedoch bereits auf der Ebene der Bauleitpläne nachweislich bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der zu erwartende mögliche Betrieb beschrieben worden. Der Vorwurf des Verschweigens eines Sicherheitsaspekts wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>9 Vorgeworfen werde eine schrittweise Taktik hinsichtlich der Größenordnung der Tierhaltung. Zunächst sei nur von einem Verwaltungs- und einem Stallgebäude die Rede gewesen. Damit wurde zunächst die politische Grundentscheidung vorbereitet, um danach "heimlich 1000 Schweine und später noch einmal 1000 Rinder in die Wohngebiete führen zu können."</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Bereits der Vorentwurf der Begründung zur F-Plan-Änderung für die erste frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung enthielt den seinerzeit aktuellen Hinweis auf eine Tierhaltungseinrichtung für 320 Schweine. Diese Aussage war im weiteren Verfahren zu differenzieren, da sie davon abhängig ist, in welchem Verhältnis Sauen mit Ferkeln und wachsende Schweine gehalten werden (Begründung zur zweiten frühzeitigen Bürgerbeteiligung).</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
			<p>Dabei wurde hervorgehoben, dass wegen der besonderen Hygiene-Anforderungen an Versuchstierhaltungen nur etwa die Hälfte der Ställe belegt sein würde. Weder die Anzahl von 1.000 Schweinen noch von 1.000 Rindern ist genannt worden.</p> <p>Wichtigstes Ziel der erforderlichen Genehmigungsverfahren als auch der Bauleitplanung ist es, Störungen, Belästigungen oder Gefahren, die durch die Versuchstierhaltung entstehen könnten, vorbeugend zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt kommt es nicht unbedingt auf die Anzahl der Versuchstiere an.</p> <p>Der ergänzend zum B-Plan vorgesehene städtebauliche Vertrag wird jedoch unabhängig davon vorsorglich auch die Obergrenze der im Plangebiet insgesamt zulässigen Tiere als Festlegung von Großvieheinheiten verbindlich festlegen.</p> <p>Über die Regelung im städtebaulichen Vertrag sind die Bedenken durch die Begrenzung der Tierhaltung vorsorglich berücksichtigt. Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p>
<p>10 Es wird bemängelt, dass entgegen der Erklärung der Fa. Boehringer in der ersten Informationsveranstaltung am 02.04.08 in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung eine Forschung an Pferden offen gehalten werde.</p>	ja	ja	<p>Die Angabe zur Pferdehaltung entsprach der Informationslage zur Zeit der Erstellung der Beschlussdrucksache. Sie wird künftig nicht mehr verwendet.</p> <p>Unabhängig davon enthält der städtebauliche Vertrag eine freiwillige und verbindliche Beschränkung, nach der die zu Forschungszwecken gehaltenen Tierarten auf Schweine und Rinder beschränkt werden.</p> <p>Die Bedenken sind gegenstandslos geworden bzw. sie sind bereits bezüglich von im Planvollzug möglicherweise ausgehenden Emissionen berücksichtigt. Sie werden daher zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Grundlegende Kritik am Verhalten von Verwaltung und Politik			
<p>11 Der zwischen der Fa. Boehringer und der Stadt geschlossene Grundstückskaufvertrag sei den Bürgern offen zu legen.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung ist nicht planungsrechtlicher Natur.</p> <p>Grundstückskaufvertrags-Angelegenheiten sind stets vertraulich zu behandeln. Alle wesentlichen planungsrelevanten Umstände sind insbesondere in der Begründung des Bauleitplans dargelegt.</p> <p>Die Anregung wird zurückgewiesen.</p>
<p>12 Neu: Der städtebauliche Vertrag und die Patronatserklärung hätten in vollem Wortlaut veröffentlicht werden müssen, so wie es in seinem Antrag Ratsherr Bönig gefordert habe.</p>	nein	nein	<p>Die Einwendung betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Bei dem städtebaulichen Vertrag einschließlich seiner Anlagen, zu denen auch die Patronatserklärung gehört, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarung. Als solcher unterliegt er den gesetzlichen Bestimmungen über Akteneinsicht und Geheimhaltung. Die Möglichkeit der Akteneinsicht wurde durch Ratsmitglieder auch wahrgenommen.</p> <p>Eine allgemeine Veröffentlichung des Vertrags ist von daher nicht geboten. Auch ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vom Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Dementsprechend hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 26.03.2009 den zitierten Antrag abgelehnt. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der städtebauliche Vertrag in öffentlicher Sitzung beraten wurde und die Beschlussvorlage mit den zusammengefassten Inhalten im Internet einsehbar war. Zudem sind die für die Bauleitplanung maßgeblichen Regelungsinhalte in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.</p> <p>Der Einwendung wird nicht stattgegeben.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>13 Die geplante Anlage mit Massentierhaltung "in industriellem Ausmaß" gehöre nicht mitten in ein Wohngebiet. Der im Baurecht wie im Immissionschutzrecht geltende Grundsatz der räumlichen Trennung sich gegeneinander ausschließender Nutzungen wie Wohn- und Gewerbegebiete sei nicht beachtet worden.</p>	ja	ja	<p>Die Bedenken vermitteln den Eindruck, als wenn das geplante Forschungszentrum von Wohnbebauung umschlossen wäre. Anders als von den Einwenderinnen / Einwendern beurteilt stellt sich indes die räumliche Lage so dar, dass das Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung, abgesehen von dem direkt benachbarten Grundstück der Lebenshilfe mit einem Wohnanteil und einigen Wohnhäusern am Aspelweg, rd. 500 m vom bisherigen Siedlungsrand Kirchrodes am Homburgweg entfernt gelegen ist.</p> <p>Auch die mit dem 202. Änderungsverfahren zum F-Plan, Teilbereich 202.1, beabsichtigte Wohnungsbauentwicklung am Westrand Kirchrodes wird einen Abstand von immerhin noch rd. 300 m zum Plangebiet haben.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissenschaftsstandortes auf der Grundlage eines seit 30 Jahren verfolgten städtebaulichen Entwicklungsziels. Mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wurde begonnen, bevor das Projekt eines europäischen Forschungszentrums für Tierimpfstoffe der Fa. Boehringer Ingelheim bekannt wurde. Die vorgetragenen Bedenken richten sich gegen den Standort dieser konkreten Ansiedlung.</p> <p>Die Bauleitplanverfahren werden unabhängig von dem konkreten Projekt betrieben. Gleichwohl wird im B-Plan diesem Projekt und der Besonderheit des durch die TiHo geprägten Standortes insbesondere in der Weise Rechnung getragen, dass eine Tierhaltung zu Forschungszwecken ermöglicht werden soll.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Eine Massentierhaltung wie in landwirtschaftlichen Betrieben ist im Plangebiet nicht zulässig. Die Anforderungen an den Forschungsbetrieb sind in Bezug auf Sicherheit und Hygiene ungleich höher als in einem landwirtschaftlich geführten Stall. Die Festsetzungen im B-Plan lassen eine Tierhaltung nur zu Forschungszwecken und nur in umschlossenen Räumen unter bestimmten Haltungsbedingungen zu. Insbesondere Gerüche, Geräusche und Stäube werden durch die Versuchstierhaltung nicht relevant nach außen freigesetzt. Eine Freilandhaltung von Tieren findet nicht statt und ist auch nicht zulässig.</p> <p>Der Besatz an Tieren ist bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt nicht gleichbleibend sondern richtet sich nach dem Forschungsbedarf. Um die für einen Forschungsbetrieb optimalen Hygienebedingungen durch ständige Reinigungsarbeiten zu erreichen, ist für den Regelfall davon auszugehen, dass das Maximalvolumen der Stallgebäude tatsächlich nicht voll ausgenutzt werden wird.</p> <p>Für den im B-Plan aufzugreifenden Belang des Schutzes vor Gerüchen und Lärm hat jedoch die Anzahl der Tiere zunächst nur eine nachrangige Bedeutung. Ausschlaggebend für die sachgerechte Abwägung ist vielmehr, ob geeignete Festsetzungen im B-Plan zur Begrenzung dieser Immissionen getroffen werden bzw. getroffen werden können. Dies ist der Fall.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten wurden im B-Plan Festsetzungen getroffen, die erforderlich sind, um Konflikte insbesondere mit benachbarter Wohnnutzung zu vermeiden (u.a. bauliche Vorkehrungen zur Geruchsminimierung, Schalleisungspegel).</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Festsetzungen des B-Planes werden bezogen auf das konkrete Projekt vorsorglich ergänzt um verbindliche Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag. Hier wird die maximale Größenordnung der Tierhaltung verbindlich geregelt (max. 200 Großvieheinheiten). Im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen ist sichergestellt, dass für die Umgebung sowohl aus der Tierhaltung als auch aus dem Forschungsbetrieb keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Bewertung des Betriebes durch die Einwenderinnen und Einwender als "Massentierhaltung in industriellem Ausmaß" ist bei sachgerechter Würdigung der bekannten und vom ansiedlungswilligen Unternehmen öffentlich dargelegten Angaben zum Betrieb nicht gerechtfertigt.</p> <p>Den Bedenken wird nicht stattgegeben.</p>
<p>14 Nicht untersucht worden sei die räumliche Trennung des Forschungslabors von der Tierhaltung. Tierhaltung in dem beabsichtigten Umfang gehöre in den ländlichen Raum.</p> <p>Neu: In Anbetracht der Tatsache, dass aus der Anlage entweichende - teilweise gentechnisch veränderte - Erreger in der Lage sind, schwere Erkrankungen beim Menschen zu verursachen, sei die Tierhaltung außerhalb von bewohntem Gebiet und in einem Abstand von 3 km dazu unterzubringen. Dem könne ein kleiner Laborteil zugeordnet werden, damit Pkw-Fahrten mit hochgiftigen Biostoffen auf ein Minimum reduziert werden könnten. Ein Hauptlabor könne dann in Kirchrode verbleiben.</p>	ja	ja	<p>Die geforderte räumliche Trennung von Tierhaltung und Laboren ist mit dem Zweck der konkret geplanten Forschungseinrichtung nicht vereinbar. Labor- und Tierhaltungsgebäude bilden auch zur Erzielung einer - in den Einwendungen ebenfalls geforderten - größtmöglichen Sicherheit eine räumliche Einheit.</p> <p>Die Anforderungen an einen sicheren Betrieb der geplanten Forschungseinrichtung bestehen unabhängig vom Standort. Insofern ist die vorgebrachte Argumentation, ein Standort im ländlichen Raum gewähre eine höhere Sicherheit, nicht schlüssig.</p> <p>Eine räumliche Trennung birgt dagegen vermeidbare Sicherheitsrisiken, erzeugt zusätzliche Verkehre und widerspricht Anforderungen des Tierschutzes, nach denen Versuchstierhaltung möglichst unmittelbar neben oder unweit von Forschungslabors angeordnet werden soll.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Ferner ließe sich ein Betriebsgelände auf dem Land besser überwachen und gegen unbefugtes Betreten schützen, zumal es bedingt durch günstigere Grundstückspreise möglich wäre, "eine riesige Fläche" zu erwerben.</p> <p>Weitere Argumente für die Ansiedlung außerhalb besiedelter Bereiche seien eine geringere Gefahr terroristischer Anschläge (mangelnde Attraktivität, fehlende Medienwirksamkeit), die Möglichkeit, die getöteten Versuchstiere an Ort und Stelle zu beseitigen (Verbrennung), Vorteile für die Fa. Boehringer (geringeres Risiko von Schadensersatzforderungen, Imagewahrung). Die Landeshauptstadt Hannover sei in einer guten Position, diese Forderungen gegenüber dem Unternehmen durchzusetzen, da die Fa. Boehringer es sich nicht leisten könne, andernorts wieder eine neue Planung zu beginnen.</p>			<p>Mit dem B-Plan Nr. 1708 werden unabhängig von den Genehmigungsanforderungen, die im Rahmen des Planvollzugs zu erfüllen sind, insbesondere hinsichtlich möglicher Geruchsemissionen Festsetzungen getroffen, die unterhalb der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle sicherstellen, dass für umliegende, schützenswerte Nutzungen keine relevanten Geruchsbelästigungen auftreten. Insofern ist kein Erfordernis zur räumlichen Trennung von Tierhaltung und Forschungslabors gegeben.</p> <p>Im Rahmen der erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen wird sichergestellt, dass keine anderweitigen Gefahren oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Damit bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das konkrete Ansiedlungsprojekt. Eine räumliche Trennung von Tierhaltung und Laboreinrichtungen ist aus den gleichen Gründen nicht erforderlich.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>15 Neu: Bei der Planung hätte ein Sicherheitsabstand von 3 km zwischen der Tierhaltungsanlage und den Wohngebieten berücksichtigt werden müssen. So seien nach den bestehenden Bestimmungen als Sicherheitsabstand zum Schutz gegen Schweinepest und anderen Tierkrankheiten mindestens 3 km als Sperrbezirk vorgesehen. Beim Austritt von Erregern befänden sich weite Teile der hannoverschen Bevölkerung innerhalb dieses Sperrbezirks.</p>	ja	ja	<p>Die Einwanderinnen / Einwander gehen anscheinend davon aus, dass durch die Einrichtung von Sperrbezirken im Seuchenfall Menschen an dem Betreten oder Verlassen des gesperrten Gebietes gehindert sind. Im Fall der notwendigen Gefahrenabwehr werden jedoch durch die Einrichtung von Sperrbezirken lediglich Tierhaltung und Tiertransporte mit den im Einzelfall erforderlichen Auflagen belegt. Das bedeuten jedoch nicht, dass Tierhaltungsanlagen nur in einem 3 km-Abstand zur nächsten Bebauung errichtet werden dürfen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>16 Neu: Bei einem Standort im unbewohnten Außenbereich würden sich keine Probleme hinsichtlich der Fäkalienentsorgung und der Tierkörperbeseitigung ergeben. Zudem seien geruchs-senkende Filteranlagen nicht in gleichem Maße notwendig wie innerhalb der Stadt, auf die Nachschaltung einer - die Ausbreitung von Keimen begünstigende - Bio-Filterstufe könne gleichfalls verzichtet werden. Mit einer problemlos genehmigungsfähigen Ansiedlung außerhalb der Siedlungsgebiete reduziere sich in der Abwägung auch die Wertigkeit des privaten Belangs des ansiedlungswilligen Unternehmens.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Argumentation der Einwenderinnen / Einwender ist nicht schlüssig. Bei einem Standort im ländlichen Raum wären dieselben gesetzlichen Anforderungen an die Anlage und den Betrieb in Bezug auf die Sicherheit zu erfüllen.</p> <p>Funktionsbedingt müsste auch hier ein von äußeren Einflüssen unabhängiger Betrieb sichergestellt werden. Zudem ist auch die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen oder anderen Vorhaben, die Belästigungen mit sich bringen können, nicht etwa völlig unproblematisch im ländlichen Raum durchführbar. Gerade Tierzuchtbetriebe mit hohem Tierbesatz (Schweinemastbetriebe, Geflügelzuchtbetriebe) und Biogas-Anlagen sind selbst in durch Landwirtschaft geprägter Umgebung zunehmend umstritten.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>17 Standortalternativen für das geplante Tierimpfstoffzentrum seien nicht geprüft worden.</p>	nein	nein	<p>Die Bauleitplanverfahren schaffen unabhängig vom konkreten Projekt den planungsrechtlichen Rahmen für Ansiedlungen zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes (s.o.). Diese ist stets für TiHo-Einrichtungen wie auch für TiHo-affine Nutzungen, eingeschlossen solche gewerblicher Natur, offen gehalten worden. Auf der Ebene der Bauleitplanung kommen daher wegen der städtebaulich sinnvollen und gewünschten Nähe zur TiHo sinnvolle Standortalternativen für ein tiermedizinisches Forschungszentrum nicht in Betracht.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Im Kontext mit den genannten städtebaulichen Zielsetzungen hat sich die Fa. Boehringer Ingelheim für den Standort in der Nähe zur TiHo entschieden, nachdem drei andere, von der Verwaltung zur Diskussion gestellte Standortalternativen im Stadtgebiet vom Unternehmen als ungeeignet verworfen wurden, weil sie nicht im gleichen Maße den unternehmerischen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprachen. Diese unternehmerische Entscheidung wird u.a. mit den erwarteten Synergien mit der TiHo, die auf denselben Forschungsfeldern tätig ist, begründet.</p> <p>Diese Standortwahl entspricht zugleich den bestehenden, über viele Jahre verfolgten städtebaulichen Zielvorstellungen der Landeshauptstadt Hannover.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>18 Der Beweis, dass das Forschungszentrum der Fa. Boehringer Ingelheim zwingend an dem jetzt beplanten Standort errichtet werden müsse, sei nicht erbracht worden und könne auch nicht erbracht werden. Insbesondere erscheine die Begründung des Unternehmens für die gesuchte Nähe zur TiHo als sachfremd. Die Anwendung moderner Kommunikationsmethoden mache eine räumliche Nähe überflüssig.</p> <p>Zudem werde die Zusammenarbeit mit der TiHo positiver dargestellt, als sie angesichts einzuhaltender Sicherheitsanforderungen ablaufen könne. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass der Standort dazu dienen soll, einen Werbeeffect gegenüber Studenten und Doktoranden zu erzielen.</p>	nein	nein	<p>Sofern eine unternehmerische Entscheidung mit den Anforderungen des Planungsrechts vereinbar ist, ist sie aus diesem Blickwinkel nicht zu hinterfragen.</p> <p>Städtebauliches Ziel ist die Stärkung des Forschungsstandortes TiHo. Das konkrete Ansiedlungsvorhaben entspricht diesem Ziel.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>19 Die Belange der Lebenshilfe als unmittelbarer Grundstücksnachbar seien nicht beachtet worden.</p>	ja	ja	<p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, sich abzeichnende mögliche Konflikte zwischen benachbarten Nutzungen zu vermeiden. Das gilt in allgemeiner Form für den F-Plan und für den B-Plan im Detail. Im B-Plan werden aus Sicht der Stadt geeignete und auch hinreichende Festsetzungen getroffen, um den Belangen der direkt benachbarten Einrichtung der Lebenshilfe Rechnung zu tragen. Dabei geht es in erster Linie um die Vermeidung von Belastungen durch Geräusche, Gerüche und optische Wahrnehmungen für die dort lebenden und dort betreuten Menschen.</p> <p>Der B-Plan enthält daher nach den planungsrechtlichen Möglichkeiten Festsetzungen zum Fahrzeugverkehr auf dem Ansiedlungsgrundstück, den Feuerwehruzufahrten und zur Geruchs- und Schallminimierung sowie von Pflanzstreifen an den Grundstücksgrenzen.</p> <p>Im auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogenen und insofern den B-Plan ergänzenden städtebaulichen Vertrag werden Regelungen zu Fassadengestaltung, Einfriedungen und Freiflächengestaltung getroffen und im wasserrechtlichen Verfahren für die Renaturierung des BünTEGRABENS wird dessen Bepflanzung festgelegt. Dadurch und durch darüber hinausgehend zwischen der Lebenshilfe und dem Vorhabenträger getroffene Vereinbarungen sind die Bedenken bzw. Anregungen in der Sache berücksichtigt.</p> <p>Die Bedenken sind bereits in wirksamer Weise berücksichtigt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>20 Die Belange der Kleingärtner seien unter eindeutigem Verstoß gegen das Bundeskleingartengesetz nicht beachtet. Insbesondere habe die Stadt die Kleingartennutzung nicht vor Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes aufheben dürfen, da ein u.a. dazu berechtigendes öffentliches Interesse nicht gegeben sei, weil die Ansiedlung im alleinigen privatwirtschaftlichen Interesse liege.</p>	ja	ja	<p>Der nördlich des Heistergrabens gelegene Planteil umfasst rd. 40 Gärten auf privaten Flächen, von denen einige bereits seit einiger Zeit nicht mehr bewirtschaftet worden waren. Die Kündigung erfolgt im Bedarfsfalle durch den / die (privaten) Grundstückseigentümer und betrifft die Privatrechtsverhältnisse zwischen Verpächter und Pächter.</p> <p>Zu Beginn der Bauleitplanverfahren bezog sich das Planungsziel zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes nur auf die 1999 im Hinblick auf diese Entwicklung aufgegebenen und geräumten Kleingartenkolonie "Sommerlust". Im Zuge und aus dem Anlass des konkreten Ansiedlungsprojekts erwies sich dieses Grundstück als allein nicht ausreichend, um den betrieblichen Anforderungen an ansiedlungswillige Nutzungen zu genügen. Zudem ist die Nutzbarkeit des Geländes eingeschränkt durch die zu erhaltene Eiche und den unter gewässerökologischen Gründen anzustrebenden möglichst optimalen Ausbau des BünTEGRABENS, für den ebenfalls Fläche bereitzustellen ist.</p> <p>Da eine Erweiterung des Ansiedlungsgeländes nach Osten nicht möglich ist (Flächen für die TiHo) kam nur eine Erweiterung nach Norden in Betracht. In der erforderlichen Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen wurde dem städtebaulichen Entwicklungsziel der Vorrang eingeräumt, zumal ein Teil der betroffenen Gärten nicht mehr bewirtschaftet wurde. Die benötigten Grundstücke wurden inzwischen verkauft.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>21 Die Ansiedlung bedeute eine schleichende Verfremdung des Wohngebiets. Das gelte auch in planungsrechtlicher Hinsicht, da die durch Bebauungsplan festgesetzte Baugebietsart nachbarschützende Funktion habe, das geplante Vorhaben eines pharmazeutischen Unternehmens aber baugebietsuntypisch sei. Hingewiesen werde auch auf die das Gebiet prägende Kleingartennutzung, die bereits vor der TiHo-Ansiedlung bestanden habe.</p>	ja	ja	<p>Bezüglich der Lage des Plangebiets bzw. der geplanten Ansiedlung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Westrand Kirchrodes nicht nur durch Wohnbebauung und anschließender kleingärtnerischer Nutzung, sondern auch in besonderem Maße von den Einrichtungen der TiHo geprägt ist: Seit 1953 gehört der "Westfalenhof" zur TiHo, bis zum Jahre 1970 entstanden nördlich und südlich des Bünteweges weitere Institute und die Klinik für Geflügel, seit 1970 wird der Standort am Bünteweg weiter ausgebaut.</p> <p>Für die Wohnbebauung am heutigen Westrand Kirchrodes wurden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit Bebauungsplänen geschaffen, die 1969 bzw. 1980 rechtsverbindlich geworden waren, also im gleichen zeitlichen Rahmen, in dem der Ausbau des TiHo-Standortes erfolgt ist. Darüber hinaus bestand früher bis Anfang 1991 südlich des Bünteweges die Verwaltung und die Forschungseinrichtungen des Kalifornischen Instituts der K+S AG.</p> <p>Eine nachbarschützende Wirkung einer Baugebiets-Festsetzung besteht nur gegenüber Vorhaben, die in diesem Gebiet oder allenfalls noch in direkter Nachbarschaft errichtet werden sollen und die aufgrund ihrer Nutzungsart geeignet sind, sich nachteilig auf die geschützten Nutzungen auszuwirken. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist vielmehr entscheidend, dass die Festsetzungen für geplante Nutzungen nach sorgfältiger Abwägung der öffentlichen und privaten Belange getroffen werden und von der Neuplanung bzw. von den im Planvollzug zulässigen Vorhaben keine städtebaulich nicht mehr vertretbaren Auswirkungen auf die benachbarten Gebiete ausgehen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Bereiche westlich Kirchrodes sind durch kleingärtnerische Nutzung geprägt. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass infolgedessen jegliche städtebauliche Veränderung ausgeschlossen wäre.</p> <p>Durch die vorgesehenen Festsetzungen im B-Plan, durch begleitende vorsorgliche Regelungen im auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogenen städtebaulichen Vertrag sowie durch die anlagen- und betriebsbezogenen Genehmigungen können denkbare Konflikte hinreichend sicher vermieden werden, so dass eine planungsrechtlich nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigung des Wohngebietscharakters nicht zu erkennen ist. Insofern geht der Verweis auf die "gebietsfremde" Ansiedlung des konkret geplanten Vorhabens fehl.</p> <p>Den Bedenken wurde in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen wurden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der im Nahbereich weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen.</p>
<p>22 Das Vorhaben der Fa. Boehringer verhindere den weiteren Ausbau der angrenzenden Wohngebiete, da niemand mehr bereit sein werde, hier zuziehen. Die Stadt werde ihrem eigenen Anspruch einer familien- und kinderfreundlichen Stadt nicht gerecht.</p>	ja	ja	<p>Im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes Nr. 1708 und der erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen wird sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen (für alle Bevölkerungskreise) entstehen. Daher ist kein Grund ersichtlich, der eine Weiterentwicklung des Wohnstandortes Kirchrode nach Westen - wie mit der F-Plan-Änderung für den Teilbereich 202.1 nach wie vor vorgesehen - behindern oder unmöglich machen würde.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Das zeigt sich auch daran, dass die Fa. Hochtief nach wie vor ein hohes Interesse einer Wohnungsbauentwicklung am Westrand Kirchrodes südlich der Lange-Feld-Straße hat und dafür ihre Planung aufrecht erhält und fortsetzt. Daher werden auch zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnungsbauentwicklung die eingeleiteten Bauleitplanverfahren fortgeführt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>23 Das Vorhaben verhindere den Bau einer für die mit dem Änderungsverfahren 202.1 geplante Wohngebietserweiterung als Fuß- und Radweg wichtigen Verkehrsverbindung entlang der Güterumgehungsbahn.</p>	ja	ja	<p>Die Darstellungen der Einwenderinnen und Einwender entsprachen bereits nicht dem Planungsstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Gegenteil wird auf der Grundlage entsprechender Darstellungen im F-Plan durch den B-Plan Nr. 1708 ein öffentlicher Fuß- und Radweg entlang der Güterumgehungsbahn vorgesehen, der mit einer weiteren nördlich des Ansiedlungsgeländes geplanten öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung verknüpft wird.</p> <p>Bereits die Unterlagen zur erneuten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung enthielten eine entsprechende Zielaussage.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>24 Ein Wertverlust für die Grundstücke in Kirchrode sei zu befürchten. Das zeige sich an bereits gescheiterten Verkäufen und daran, dass das Unternehmen Hochtief Abstand davon genommen habe für geplanten Wohnungsbau in westlicher Fortsetzung des Wohngebiets Kirchrode die dafür benötigten Grundflächen zu erwerben.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Grundsätzlich ist bei der Bauleitplanung auch beachtlich, inwiefern die Planungsziele zu einer Minderung der Grundstückswerte führen können. Durch die Festsetzungen im B-Plan und die erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen wird für künftige Vorhaben sichergestellt, dass relevante Gefahren sowie Belastungen und Belästigungen von ihnen nicht ausgehen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>Die Stadt Hannover sei der Gefahr ausgesetzt, wegen des "enteignungs-gleichen Eingriffs" erhebliche Re-gressanforderungen der betroffenen Nachbarschaft erwarten zu müssen. Für den Wertausgleich sei die Stadt haftbar zu machen.</p>			<p>Unter objektiver Betrachtung sind da-her keine Anzeichen gegeben, die die Befürchtung eines allgemeinen, dauer-haften Wertverlustes bestätigen wür-den. Insofern sind die Darstellungen der Einwenderinnen / Einwender als eher spekulativ zu bewerten.</p> <p>Ob bereits heute schon Grundstücks-verkäufe im Vorfeld der geplanten An-siedlung gescheitert sind, ist eine nicht bewiesene Darstellung, die als eher spekulativ zu bewerten ist.</p> <p>Unabhängig davon ließe sich daraus nicht ableiten, dass es zu dauerhaften Wertverlusten von Grundstücken kä-me. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit neuen Ansiedlungsmöglich-keiten in dem hier in Rede stehenden Bereich neue Arbeitsplätze geschaffen werden und dementsprechend auch eine zusätzliche Nachfrage nach Bau-grundstücken und Wohnhäusern gene-riert wird. Die verbleibenden Auswir-kungen, die nach Einschätzung der Stadt allenfalls zeitlich befristet wirken, werden als zumutbar erachtet und durch die Vorteile der Bauleitplanung überwogen.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage für die Ankündi-gung, die Stadt für einen Wertverlust haftbar zu machen, ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Darstellung, die Fa. Hochtief habe aus diesem Grunde ihre Kaufabsicht zurückgezogen und von einer Woh-nungsbauentwicklung am Westrand Kirchrodes südlich der Lange-Feld-Straße Abstand genommen, entspricht nicht den Tatsachen. Daher werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Wohnungsbauentwicklung die eingelei-teten Bauleitplanverfahren fortgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewie-sen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>25 Neu: Die Präsenz der geplanten Anlage beeinträchtigt das allgemeine Wohlbefinden und die Immobilienwerte. Das gelte auch für einen störungsfreien Betrieb der Anlage.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Als abwägungserhebliche Belange sind bei der Bauleitplanung auch die Auswirkungen auf den Menschen beachtlich. Dazu gehören mögliche Einwirkungen durch Lärm, Schadstoffe und Gerüche.</p> <p>Das "allgemeine Wohlbefinden" als solches ist dagegen als planungsrechtlich relevanter Belang nicht greifbar, obgleich nicht zu bestreiten ist, dass Bauvorhaben durchaus geeignet sein können, beim Menschen eine individuelle innere Ablehnung hervorzurufen. Auch wenn man daher jedenfalls insoweit von einer Abwägungserheblichkeit ausgeht, werden die Auswirkungen als zumutbar bewertet.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>26 Neu: Angesichts des befürchteten Wertverlustes werde gefordert, die Bodenpreise durch den Gutachterausschuss der Stadt in Kirchrode bis zur Lange-Hop-Straße beobachten zu lassen. Eine jährliche Veröffentlichung über 10 Jahre werde erwartet.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Bodenpreisentwicklungen beruhen auf vielen Faktoren und bestimmen sich z.B. durch Angebot und Nachfrage. Die Befürchtung eines Wertverlustes ist zunächst spekulativ. So könnten ebenso durch zusätzliche Nachfrage nach Baugrundstücken und Wohnhäusern, die infolge der im Zusammenhang mit der geplanten Anlage entstehenden Arbeitsplätze erzeugt werden kann, die Bodenpreise auch günstig beeinflusst werden.</p> <p>Der auch für die Region Hannover zuständige Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 192 des Baugesetzbuches ist als selbständiges Gremium bei der (Landes-)Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften angesiedelt und beobachtet ständig anhand der getätigten Grundstücksverkäufe die Kaufpreisentwicklung. Der Grundstücksmarktbericht und die Bodenrichtwerte werden jährlich veröffentlicht und stehen allen Interessierten zur Verfügung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>27 Neu: Die Betreiber eines Restaurants mit offener Gartenterrasse an der Bemeroder Straße, wenige hundert Meter vom geplanten Forschungszentrum entfernt, machen geltend, dass sie sich durch die zu erwartenden Geruchsbelästigungen durch die Stallanlagen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sehen.</p>	<p>zum Teil</p>	<p>zum Teil</p>	<p>Der Betrieb der Einwender ist rd. 800 m südöstlich vom Ansiedlungsgelände für ein tiermedizinisches Forschungszentrum gelegen.</p> <p>Die zur Ermittlung abwägungserheblicher Belange erstellte Geruchsprognose belegt anhand der Eckdaten des konkret geplanten Projekts, dass der Betrieb einer Forschungseinrichtung mit Tierhaltung unter den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie am vorgesehenen Standort weitestgehend belästigungsfrei möglich ist. Die ermittelten Immissionswerte liegen weit unterhalb der Relevanzschwelle der Richtlinie und sehr nahe an der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit.</p> <p>Der B-Plan setzt zur Absicherung verbindlich den öffentlich-rechtlichen Rahmen für eine noch zulässige Geruchsimmission fest. Ergänzende vorsorgliche Bestimmungen enthält der auf das konkrete Projekt bezogene städtebauliche Vertrag.</p> <p>Gründe für die ursächliche Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz durch die Ansiedlung eines Forschungszentrums mit in einer geschlossenen Einrichtung betriebener Tierhaltung sind daher nicht gegeben. Unzumutbare Auswirkungen, die auf die Bauleitplanung zurückzuführen sind, bestehen aus Sicht der Stadt nicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>28 Das Vorhaben der Fa. Boehringer bedeute einen Image-Verlust nicht nur Kirchrodes, sondern auch der Stadtteile Bult, Waldheim, Waldhausen, Südstadt und Döhren. Diese würden zum "Schweineviertel" abgewertet.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Anspruch städtebaulichen Handelns ist es, die besonderen Qualitäten der Wohnquartiere Hannovers zu erhalten und zu stärken.</p> <p>In den Einrichtungen der TiHo wird Tierhaltung - auch in Freilandhaltung - im südwestlichen Kirchrode seit Jahrzehnten betrieben. Da durch Festsetzungen und die erforderlichen spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt wird, dass hier zulässige Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung hervorrufen, sind Gründe für einen allgemeinen Image-Verlust aus Sicht der Stadt nicht erkennbar.</p> <p>Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass mit den Einrichtungen der TiHo Tierhaltung im südwestlichen Kirchrode seit Jahrzehnten besteht und ohne wertmindernde Wirkung betrieben wird. Es kann vielmehr damit gerechnet werden, dass eine erfolgreiche Forschung das Gewicht des hochschulspezifischen Standortes und seiner Umgebung aufwerten wird.</p> <p>Die Bedenken sind als spekulativ zu bewerten. Der allgemeinen Sorge um das Image Kirchrodes wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und darüber hinaus für das konkrete Ansiedlungsvorhaben Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen und insofern die Wohnort- und Erholungsqualität erhalten.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
<p>29 Neu: Es wird vorgebracht, dass die aktuellen Ereignisse in Mexiko [Anm. d. Verw.: Ausbreitung des "A/H1N1-Virus" seit Frühjahr 2009, in den Medien unzutreffend als "Schweinegrippe" bezeichnet] gezeigt hätten, welche wirtschaftliche Folgen das Auftreten eines neuen Erregers für eine Großstadt haben könne. Die notwendigen Schutzmaßnahmen würden tiefgreifend auf das gesellschaftliche Leben einwirken (Ausgangssperren, Engpässe bei der Versorgung der Bevölkerung). Bei einem stets zu befürchtenden störfallbedingten Austritt von Krankheitserregern würde durch die zu erwartenden weltweiten Medienberichte die Stadt Hannover stigmatisiert werden mit der Folge, dass kaum noch Familien zuzögen oder Unternehmen sich ansiedelten.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Maßnahmen der Gefahrenabwehr bedeuten stets, zumal wenn weite Bevölkerungskreise betroffen sind, eine Einschränkung gesellschaftlichen Lebens. Über die allgemein in einem Siedlungsraum ohnehin bestehende Gefährdung hinaus, etwa durch bereits ansässige Industrie oder durch Bombenblindgänger, ist durch den Betrieb des geplanten Forschungszentrums kein demgegenüber zusätzliches oder höheres Gefährdungsrisiko gegeben. Das in den Bedenken dargestellte Szenario kann immerhin als überzogen bewertet werden.</p> <p>Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für den Betrieb einer derartigen Anlage mit hohem Sicherheitsanspruch sowie im Wege der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsicht durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt davon auszugehen, dass Störfälle nicht auftreten und auch eine Infektionen von Menschen auslösende Verbreitung von Krankheitserregern nicht erfolgt.</p> <p>Der befürchtete Imageverlust für die Landeshauptstadt Hannover im Falle einer betrieblichen Störung ist nach Einschätzung der Stadt nicht zu besorgen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>30 Eine Erweiterung des konkreten Ansiedlungsvorhabens sowie eine durch die Ansiedlung ausgelöste "Initialzündung" für weitere Unternehmen werde entschieden abgelehnt.</p>	ja	ja	<p>Die in den eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes ausgewiesene Fläche zwischen Büntegraben und Güterumgehungsbahn ermöglichen bereits eine über die konkrete Baustufe hinausgehende mögliche Erweiterung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Die Ansiedlung weiterer Unternehmen am Entwicklungsstandort Bemeroder Straße ist im Sinne der langjährig verfolgten städtebaulichen Ziele ausdrücklich erwünscht. So sind dafür bereits im F-Plan Flächen auf der Südwestseite der Bemeroder Straße vorgesehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>31 Der künftige Flächenbedarf der TiHo sei offensichtlich nicht ermittelt und entsprechend berücksichtigt worden.</p>	ja	ja	<p>Der absehbare Flächenbedarf der TiHo ist in Übereinstimmung mit deren Anforderungen bereits abschließend mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abgedeckt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>32 Die Aussage in der ausgelegten Bebauungsplan-Begründung, das Ansiedlungsgrundstück sei wegen seiner nicht integrierten Lage nicht für eine Wohnbebauung geeignet, müsse zurückgewiesen werden. Das Gegenteil sei der Fall, denn die Fläche sei unter Hinweis auf die von der Stadt ebenfalls geplante Wohngebietserweiterung am Westrand Kirchrodes und angesichts der hervorragenden Verkehrsanbindung geradezu prädestiniert für eine Wohnbebauung. Für die Nachbarschaft seien darin nur Vorteile zu erblicken. Die Schaffung von Schallschutz gegenüber der Bahntrasse sollte kein Problem darstellen.</p>	mittelbar	ja	<p>Die vorgetragenen Einschätzungen können aus städtebaulicher Sicht nicht geteilt werden. Auch bei Realisierung der geplanten Wohngebietserweiterung ist immer noch eine Randlage des Plangebietes gegeben, die für eine Wohnnutzung nachteilig ist.</p> <p>Langjähriges Entwicklungsziel ist der Ausbau und die Fortentwicklung des durch die TiHo geprägten Standortes am Buntweg und an der Bemeroder Straße. Aufgrund der günstigen Lage im Netz der Hauptverkehrsstraßen und mit dem direkten Anschluss an den schienengebundenen öPNV ist ein besonderes Entwicklungspotential für Betriebe im Bereich Wissenschaft- und Forschung gegeben.</p> <p>Die Flächen an der Bemeroder Straße, vom Plangebiet bis zum südlich gelegenen Südschnellweg, sind zudem durch die Schnellwege und die Eisenbahntrasse hoch mit Lärm belastet und sind infolgedessen für Wohnzwecke nicht und zur Erholung nur sehr bedingt geeignet. Lärmschutz wäre nur mit unverträglichem hohem Kostenaufwand möglich.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Standort / Wertverlust der Grundstücke, insbes. in Kirchrode			
			<p>Nutzungen mit einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastungen ohne eigene Lärmemissionen wie Büros und Verwaltungen oder auch Labors bieten sich hingegen für diese Lage an.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>33 Das Vorhaben werde den allgemeinen Zielen des Umweltschutzes nicht gerecht und stehe im Widerspruch zu Art. 20a des Grundgesetzes (Staatsziel Umweltschutz).</p> <p>Es sei nicht ersichtlich, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung der Belastung der Umwelt durch Immissionen eingehalten werden. Immissionen seien prognostisch zu ermitteln.</p> <p>Das Schutzgut Mensch werde in vielfältiger Hinsicht beeinträchtigt (Lebensqualität, Wohn- / Wohnumfeldfunktionen, Erholungs- und Freizeitfunktionen, Sicherheit).</p>	mittelbar	mittelbar	<p>Die vorgetragenen Bedenken sind allgemeiner Art. Die Beachtung des zitierten Zieles des Grundgesetzes erfolgt im Rahmen der Fachgesetze. Da die Verfassungskonformität der gesetzlichen Bestimmungen vorauszusetzen ist, entsprechen auch die auf deren Grundlage durchgeführten Verfahren dem Staatsziel.</p> <p>Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können entsprechend dem Verfahrensstand innerhalb des Bauleitplanverfahrens noch nicht die zu treffenden Festsetzungen zur Berücksichtigung der Umweltbelange konkret benannt werden. Mit der Weiterentwicklung des Bauleitplans wird auch der Umweltbericht an die aktuelle Erkenntnislage angepasst.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen bzw. sind durch verbindliche Regelungen zu den Umweltbelangen berücksichtigt.</p>
<p>34 Neu: Gegen die Anlage sei einzuwenden, dass die umliegenden Wohngebiete von ihr ausgehenden Emissionen (Krankheitserreger, Gase wie Ammoniak, Gerüche und Lärm) ausgesetzt würden.</p>	ja	ja	<p>Der B-Plan enthält im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen die erforderlichen Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen. Weitere vorsorgliche Regelungen bezüglich des konkreten Ansiedlungsprojekts enthält der städtebauliche Vertrag.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Die nachfolgenden spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren regeln für das konkrete Vorhaben im Rahmen der gesetzlichen Erfordernisse die Wahrung der Umweltbelange. Danach werden die umliegenden Wohngebiete keinen relevanten Emissionen ausgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen bzw. sie sind durch Festsetzungen im B-Plan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag berücksichtigt.</p>
<p>35 Sicherheitsmaßnahmen seien nur deshalb erforderlich, weil das Vorhaben in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten errichtet werden solle.</p>	nein	nein	<p>Der Vorwurf geht angesichts des Forschungszwecks fehl. Dieser erfordert Sicherheitsmaßnahmen unabhängig vom Standort. Die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche betriebliche Sicherheit ist Regelungsbestandteil der spezialrechtlichen Verfahren.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>36 Die bisherigen Informationsveranstaltungen hätten gezeigt, dass keine vollständige Sicherheit garantiert werden könne. Die Anforderungen der Störfallverordnung seien nicht beachtet worden. Gefordert werde ein Störfallmanagement bzw. die Erstellung von Notfallplänen. Hingewiesen werde auch auf die Gefahren, die von terroristischen Angriffen ausgehen können.</p> <p>Nicht akzeptabel sei, dass die Stadt bezüglich der anlagen- und betriebsbezogenen Sicherheitsfragen auf die Genehmigungsverfahren verweist, die von anderen, nicht zur planaufstellenden Stadt gehörenden Behörden durchzuführen sind.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung ist auf die Anlage und den Betrieb des konkreten Projekts bezogen. Sofern zutreffend sind insbesondere die Bestimmungen des Immissionsschutzrechts und des Gentechnikrechts für die Genehmigung und den Betrieb beachtlich. Das konkrete Ansiedlungsprojekt unterliegt nicht der Störfallverordnung.</p> <p>Im den B-Plan vorsorglich begleitenden städtebaulichen Vertrag ist für das konkrete Ansiedlungsvorhaben verbindlich die Erstellung von Sicherheitskonzepten geregelt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren werden die planungsrechtlich erforderlichen Rahmenbedingungen definiert. Soweit planungsrechtlich möglich und sinnvoll, werden Festsetzungen getroffen, die die anlagen- und betriebsbedingte Sicherheit betreffen. Zusätzlich enthält der städtebauliche Vertrag auf das konkrete Vorhaben bezogene verbindliche Regelungen. Der Abschluss der Bauleitplanverfahren ist Voraussetzung für die nachfolgenden spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Es ist ein Prinzip der gesetzlichen Festlegung, dass hier planaufstellende Behörde und Genehmigungsbehörde nicht identisch sind.</p> <p>Den Bedenken wird in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und bzgl. des konkreten Ansiedlungsprojekts Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen werden, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung, den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe sowie der weiter betriebenen kleingärtnerischen Nutzung dienen.</p>
<p>37 Es sei keineswegs gesichert, dass die geplante Anlage überhaupt sicher zu betreiben sei, wie es in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten und anderen sensiblen Nutzungen erforderlich sei. Dies auch deshalb, weil es sich um einen "Prototyp" handele. Es werde daher gefordert, zu allen Sicherheitsaspekten eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit einzuholen.</p> <p>Ferner sei eine Sonderfallprüfung gemäß der TA-Luft vorzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, ob und inwieweit Emissionen mit schädlichen Auswirkungen freigesetzt werden.</p>	nein	teilweise	<p>Die Bedenken sind im Wesentlichen anlagenbezogen. Soweit planungsrechtlich möglich, sinnvoll und geboten sind im B-Plan sicherheitsrelevante Festsetzungen getroffen.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts kann nur im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen sichergestellt werden, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die gesetzlich erforderliche Beteiligung der Zentralen Kommission für die biologische Sicherheit in gentechnischen Genehmigungsverfahren ist im Gentechnikgesetz abschließend geregelt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Das Vorsorgegebot des § 5 BImSchG sei nicht beachtet worden. Diesem fordere den Einsatz des technisch Möglichen, um einen Abstand zu den Grenz- bzw. Richtwerten zu erhalten und damit verbleibende Risiken zu mindern.</p> <p>Neu: Die Verwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionsbelastung sei ungeeignet, weil diese von einer völlig andersartigen Nutzung ausgingen, nämlich von einem Stall- oder Mastbetrieb. Bei der geplanten Anlage werde aber dauerhaft eine große Anzahl infizierter Tiere gehalten. Aus diesem Grunde sei das Immissionsrisiko ungleich größer.</p>			<p>Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt beteiligt darüber hinaus gehend für das konkret geplante Ansiedlungsprojekt die Zentrale Kommission für die biologische Sicherheit. Erste Gespräche haben bereits stattgefunden.</p> <p>Das Ansiedlungsprojekt mag zwar in seiner Art neu sein, dennoch sind die Forschungstätigkeiten, die zur Herstellung von Tierimpfstoffen führen und deren sicherer Betrieb in den o.g. Genehmigungsverfahren zu beurteilen ist, nicht technisches Neuland.</p> <p>Die vorgetragene Argumentation, die Anlage in der Nähe zu Wohngebieten erfordere höhere Sicherheitsanforderungen als in z.B. in landwirtschaftlich geprägter Umgebung, ist nicht schlüssig. Letztendlich verhindert eine bestimmte Lagesituation nicht die Verbreitung von Krankheitserregern.</p> <p>Mögliche Immissionsbelastungen können in erster Linie durch Lärm und Gerüche entstehen. Darauf hat die Tatsache, dass ein Teil der Versuchstiere mit Krankheitserregern infiziert sein wird, keinen Einfluss.</p> <p>Die Bedenken bzw. Forderungen werden zurückgewiesen.</p>
<p>38 Neu: Das Projekt sei so einzigartig, dass sogar das Geruchsgutachten sich hilfsweise an den Emissionswerten für Schlachthöfe orientieren musste. Die Situation eines Schlachthofes sei aber nicht mit der geplanten Anlage vergleichbar. Während im erstgenannten Fall nur kurzzeitig gesunde Tiere gehalten werden, bestehe bei der geplanten Anlage eine Dauertierhaltung mit infizierten Tieren. Zudem hätten hier die Fäkalien eine andere Qualität (mit Krankheitskeimen versehen) und fielen wahrscheinlich auch in größerer Menge an. Das Gutachten beruhe daher auf zweifelhaften Annahmen. Dies betreffe auch die eingeschätzte Wirksamkeit von Filteranlagen.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Bedenken betreffen die künftige Anlage, nicht jedoch die Ebene der Bauleitplanung. Im B-Plan wird lediglich eine Tierhaltung zu Forschungszwecken ermöglicht, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Der B-Plan setzt für diesen Fall den Rahmen zur zulässigen Immissionsbelastung in der Umgebung. Ergänzende vorsorgliche Bestimmungen enthält der städtebauliche Vertrag zum konkreten Projekt. Der Nachweis eines belästigungsfreien Betriebes ist auf der Ebene der Anlagenplanung zu erbringen. Der Betreiber hat mit geeigneten Filteranlagen oder anderen geeigneten Verfahren sicherzustellen, dass die Vorgaben eingehalten werden.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>Daher sei die Stadt aufgefordert, innerhalb des Planungsverfahrens ein Gutachten zur Anlagensicherheit einzuholen und öffentlich auszulegen. Der Betreiber habe mit Sicherheit eine sehr genaue Vorstellung von der Beschaffenheit der Anlage. Sollte das nicht der Fall sein, müsste das Planaufstellungsverfahren ausgesetzt werden, bis das Sicherheitsgutachten erstellt und öffentlich ausgelegt werden könne.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch Kritik daran geübt, dass die von der WfH beantragte Erstellung eines unabhängigen Sicherheitsgutachtens und Aussetzung des Planverfahrens abgelehnt worden sei.</p> <p>Das werde dazu führen, dass der Rat seine abschließende Entscheidung über die Ansiedlung der Forschungsanlage ohne Kenntnis selbst des von der Fa. Boehringer erst im Herbst vorzulegenden Sicherheitsgutachtens treffe. Auch den Bürgerinnen und Bürgern sei dadurch die Möglichkeit genommen, im Rahmen der öffentlichen Auslegung sicherheitsrelevante Einwendungen zu erheben.</p>			<p>Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat bereits im Rahmen des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Stellungnahme bestätigt, dass die Geruchsprognose plausibel und nicht zu beanstanden sei. Insofern ist festzustellen, dass die Erarbeitung der Geruchsprognose nach dem Stand der Technik erfolgte und eine dem projektierten Betrieb nahe kommende Situation zugrunde legte. Daher besteht kein Anlass zu Bedenken an ihrer Verwertbarkeit für die Einschätzung möglicher Immissionen.</p> <p>Die Tatsache, dass ein Teil der Versuchstiere zur Erforschung und Erprobung eines Impfstoffs infiziert werden müssen, hat keinen Einfluss auf die Geruchsemissionen.</p> <p>Die technische Anlagenplanung für das konkrete Projekt war zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung entgegen der Vermutung der Einwenderinnen / Einwender nach dem bei der Stadt vorliegenden Kenntnisstand noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Da Gegenstand des als Angebotsplanung aufgestellten B-Planes Nr. 1708 nicht ein konkretes Projekt ist, ist auch die Forderung nach einer Aussetzung des Planverfahrens abzulehnen.</p> <p>Der zitierte Antrag auf Erstellung eines unabhängigen Sicherheitsgutachtens bei gleichzeitiger Aussetzung des Planverfahrens wurde vom Rat in seiner Sitzung am 07.05.2009 abgelehnt. Zur Begründung hatte die Verwaltung vorgetragen, dass das Bauvorhaben in seinen konkreten Einzelheiten noch nicht feststehe, was aber Voraussetzung für ein derartiges Gutachten sei.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Ergänzend muss betont werden, dass der sichere Betrieb eines konkreten Vorhabens nicht planungsrechtlicher Natur ist und daher nicht in direkter Verbindung mit den Bauleitplanverfahren steht. Andererseits ließe sich im Hinblick auf den Planvollzug nicht begründbar darlegen, dass in dem planungsrechtlich gezogenen Rahmen eine Forschungseinrichtung unter gar keinen Umständen sicher betrieben werden könne.</p> <p>Im B-Plan wird als planungsrechtliche Grundlage unter anderem die Art der baulichen Nutzung festgesetzt, nicht aber die Anlage in ihren Einzelheiten selbst.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 1708 können deshalb nicht die in Spezialgesetzen geregelten Sicherheitsbestimmungen beurteilt werden. Die Sicherheitsaspekte der Anlage müssen im Wege der Genehmigung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover geprüft werden. Vom Antragsteller ist die Sicherheit der Anlage durch entsprechende Unterlagen zu belegen.</p> <p>Ohne eine gesetzliche Verpflichtung wurde im den B-Plan ergänzenden und auf das konkrete Ansiedlungsprojekt bezogenen städtebaulichen Vertrag u.a. vereinbart, dass der Stadt bis zur Einreichung des Genehmigungsantrages auf Einrichtung einer gentechnischen Anlage die Stellungnahme eines externen Fachgutachters vorgelegt wird. Aus der vorgelegten anlagenübergreifenden Sicherheitsbetrachtung ergeben sich alle anlagenspezifischen sicherheitsrelevanten Maßnahmen. Sie belegt die Eignung der Anlage für Arbeiten mit den Organismen der Sicherheitsstufen 1, 2 und 3.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>39 Neu: Das vorgelegte Geruchsgutachten berücksichtigt nicht die nach dem B-Plan zulässige Tierhaltung im Umfang von 200 Großvieheinheiten. Es gehe fälschlich von 500 Schweinen und 60 Rindern aus. Maximal zulässig seien jedoch über 6.600 Jungschweine á 25 kg Lebendgewicht.</p> <p>In einer weiteren Einwendung wird unter Zugrundelegung des Baus zweier Stallgebäude der immissionsträchtigste Zustand bei insgesamt 13.000 Jungschweinen á 25 kg angenommen. Bei der zulässigen Bauhöhe von über 25 m auf der im B-Plan vorgesehenen Grundfläche sei eine derartige maximale Belegung realistisch.</p> <p>Ferner sei die erforderliche Umrechnung der Großvieheinheiten (GV) fehlerhaft vorgenommen worden. Die GV hätten nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Tabelle 10 berechnet werden müssen.</p> <p>Da der B-Plan auf den Ergebnissen des unzureichenden Geruchsgutachtens aufbaue, weise er einen schwerwiegenden Fehler auf.</p>	nein	zum Teil	<p>Mit der erstellten Geruchsprognose wurden die zu erwartenden Geruchsbelastungen bei wirksamer Filterung und anderen Maßnahmen zur Geruchsminimierung im Sinne eines worst-case-Szenarios ermittelt.</p> <p>Zugrunde gelegt wurden die im Betrieb zu erwartenden Belegungszahlen, wobei die Anzahl der gehaltenen Tiere aus geruchsrelevanter Sicht sekundärer Bedeutung ist. Nach den Angaben des ansiedlungswilligen Unternehmens wurde von einem maximalen Tierbestand von 196 Großvieheinheiten (GV) ausgegangen. Auf die im Gutachten berechneten Geruchshäufigkeiten hat die Differenz zur im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Obergrenze von 200 GV nur marginale Auswirkungen im Nachkommabereich, so dass sich die Aussage des Gutachtens bezüglich der Immissionssituation durch diese Differenz nicht ändert.</p> <p>Die Umrechnungsfaktoren der Tabelle 10 zur TA-Luft sind gemäß Stellungnahme des Gutachters nicht anwendbar, weil sich diese auf Mastplätze bezieht und den Wachstumsprozess der Tiere während der Mast berücksichtigt. Eine Mast wird jedoch in der geplanten Anlage nicht betrieben.</p> <p>Da die Geruchsprognose auf das gesamte Plangebiet bezogen ist und die maximal unterzubringende Anzahl der Tiere zu Grunde legt, wäre den Ergebnissen dieses Gutachtens zufolge auch bei Ansiedlung mehrerer Betriebe mit Tierhaltung zu Forschungszwecken im Rahmen der durch den B-Plan festgesetzten Nutzungen eine relevante Geruchsbelastung auszuschließen. In jedem Fall sind vom Betreiber bzw. von den Betreibern die diesbezüglichen Festsetzungen des B-Planes einzuhalten.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Die in den Einwendungen genannte Zahl von 6.600 (bzw. 13.000) Jungschweinen á 25 kg bei der Maximalausnutzung der im städtebaulichen Vertrag verbindlich vereinbarten Obergrenze lässt sich rechnerisch nicht erklären. Eine GV wird mit 500 kg Lebendgewicht definiert. Demnach entsprechen 20 Jungschweine á 25 kg einer GV. Bei den zulässigen 200 GV könnten daher (theoretisch) $20 \times 200 = 4.000$ Jungschweine gehalten werden. Damit würde die Schwelle zur Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz überschritten werden, was allerdings nach Darstellung des Trägers des konkreten Vorhabens ausdrücklich nicht beabsichtigt ist (in einem Teil der Einwendungen wird dies auch mittelbar bestätigt). Unabhängig davon böte das Ansiedlungsgelände unter Beachtung der Forschungsbedingungen keine entsprechenden Flächen- bzw. Gebäudekapazitäten. Weitere, die Tierbelegungszahlen beeinflussende (beschränkende) Faktoren sind die Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der während der Verweildauer steigende Platzbedarf der wachsenden Schweine (Gewichtszunahme).</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass über die Festsetzung des B-Planes über die höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,5 und die höchstzulässige Geschossflächenzahl von 2,4 das Volumen der Baukörper begrenzt wird, so dass nicht flächendeckend hohe Gebäude errichtet werden können.</p> <p>Selbst wenn eine von der Geruchsprognose abweichende geruchsträchtigere Belegung nach den vereinbarten Obergrenzen der Tierhaltung möglich wäre, wird diese in Bezug auf die tatsächliche Geruchsmissionssituation durch die textliche Festsetzung des B-Planes Nr. 1708 zur Einhaltung des Irrelevanzkriteriums abgefangen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Geruchsprognose bzgl. der zu Grunde zu legenden Tierhaltungszahlen nach zutreffenden und realistischen Parametern erstellt wurde. Wie bereits oben dargelegt, besteht kein Anlass zu Bedenken an ihrer Verwertbarkeit für die Einschätzung möglicher Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>40 Neu: Für das Geruchsgutachten seien nicht die spezifischen örtlichen meteorologischen Verhältnisse zugrunde gelegt worden, sondern Vergleichsdaten des Flughafens Hannover bzw. eine Zeitreihe aus Celle-Wietzenbruch. Überhaupt seien grundsätzliche Zweifel an der Geeignetheit des Geruchsgutachtens angezeigt.</p> <p>Es sei ferner zu befürchten, dass die Geruchsstoffe bei Windstille im direkten Umfeld der Anlage verbleiben und zu einer Belästigung der umliegenden Wohngebiete führen werden.</p> <p>Da der B-Plan auf den Ergebnissen des unzureichenden Geruchsgutachtens aufbaue, weise er einen schwerwiegenden Fehler auf.</p>	nein	zum Teil	<p>Für die vorläufige Geruchsprognose wurden zunächst Daten des Flughafens Hannover herangezogen. Für die endgültige Fassung waren gemäß der in der Geruchsimmissionsrichtlinie vorgesehenen Verfahrensweise nach Prüfung der Übertragbarkeit als einzig fachlich qualifizierte Grundlage für die Endfassung gesicherte wetterstatistische Daten aus Celle-Wietzenbruch zu verwenden. Auf das Ergebnis der Prognose hatte die Änderung der Datenlage keinen Einfluss. Weitergehende Erkenntnisse wären nur durch mehrjährige Messungen vor Ort zu gewinnen. Dies ist allerdings aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover für die planerische Konfliktbewältigung im Hinblick auf die hierzu getroffenen Festsetzungen im B-Plan nicht erforderlich.</p> <p>Das Problem der infolge von Windstille unzureichenden Verdünnung von Gerüchen bestünde nur dann, wenn hohe Anfangskonzentrationen zu verzeichnen wären. Bei der geplanten und geruchstechnisch beurteilten Anlage sind schon am Austritt der Quellen sehr geringe Geruchsstoffkonzentrationen zu erwarten, so dass schon geringe Verdünnung ausreicht, die Geruchsschwelle zu unterschreiten.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Selbst wenn Geruchsstoffe freigesetzt werden sollten, wird die Immission gemäß den Feststellungen der Geruchsprognose kaum wahrnehmbar sein. Insofern ergeben sich auch bei Windstille keine relevanten Belästigungen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Geruchsprognose bzgl. der meteorologischen Grunddaten nach zutreffenden und realistischen Parametern erstellt wurde. Wie bereits oben dargelegt, besteht kein Anlass zu Bedenken an ihrer Verwertbarkeit für die Einschätzung möglicher Immissionen im Rahmen der Bebauungsplanung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>41 Neu: Das erstellte Geruchsgutachten belegt, dass nicht davon auszugehen sei, dass von der Anlage keine Belästigungen ausgehen werden. Vielmehr seien im engeren Umfeld anlagenbedingte Gerüche an 5% der Jahresstunden, im Wohngebiet Kirchrode an 1% der Jahresstunden zu erwarten. Diese Geruchsbelastung - auch wenn sie unterhalb des rechtlich verbindlichen Grenzwertes für die Geruchsmissionen in Wohngebieten von 10% der Jahresstunden liege - sei nicht hinnehmbar. Eine derart riechende Anlage in ein Stadtgebiet zu bauen, sei daher verfehlt.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Geruchsprognose belegt anhand der bisher vorliegenden Eckdaten des konkret geplanten Projekts, dass der Betrieb einer Forschungseinrichtung mit Tierhaltung unter den Vorgaben der Geruchsmissions-Richtlinie am vorgesehenen Standort weitestgehend belästigungsfrei möglich ist. Die ermittelten Immissionswerte liegen - wie auch die Einwenderinnen / Einwender einräumen - unterhalb der Relevanzschwelle der Richtlinie und sehr nahe an der Wahrnehmbarkeitsschwelle.</p> <p>Der B-Plan setzt nach den städtebaulichen Erfordernissen und in gebotener Weise verbindlich den öffentlich-rechtlichen Rahmen fest.</p> <p>Ergänzende vorsorgliche Bestimmungen enthält der auf das konkrete Projekt bezogene städtebauliche Vertrag.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>42</p> <p>Es sei nicht auszuschließen, dass die Forschung auf Krankheitserreger der Risikostufe S 4 ausgedehnt werde. Nach bisherigem Eindruck werde eine schrittweise Taktik betrieben. Die Forschungen müssten auf die Risikostufe S 2 beschränkt werden.</p> <p>Es sei zudem nicht auszuschließen bzw. es sei davon auszugehen, dass sich die zuständigen Behörden bei Überschreitung des genehmigten Rahmens scheuten, gegen Verstöße vorzugehen, da in diesem Falle Schadensersatzforderungen des Unternehmens drohten.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Frage der Zulässigkeit eines bestimmten Forschungszwecks berührt die Ebene der Bauleitplanung nur insofern, als hier eine Abwägung mit den konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen - hier insbesondere das Schutzbedürfnis der Wohnbevölkerung und die wirtschaftliche Entwicklungsfähigkeit angesiedelter Nutzungen - zu erfolgen hat.</p> <p>In diesem Sinne wird im B-Plan die Zulässigkeit gentechnischer Anlagen ergänzend zur sonstigen städtebaulichen Steuerung auf die Sicherheitsstufe 3 gemäß Gentechnikgesetz beschränkt. Damit ist der Betrieb gentechnischer Anlagen, die der Sicherheitsstufe 4 unterliegen, nicht zulässig.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Forschung mit Erregern maximal der Sicherheitsstufe 3 des Gentechnikgesetzes) bedarf jede Erregerart einer gesonderten Genehmigung, sofern sie nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist. Nur in diesem Rahmen ist der Forschungsbetrieb zulässig.</p> <p>Die vorgetragene Vermutung etwaiger Schadensersatzforderungen im Falle der Nichterteilung von Genehmigungen bzw. im Falle des Vorgehens gegen Abweichungen vom genehmigten Rahmen entbehrt daher jedweder Grundlage.</p> <p>Die Einhaltung der für den Bau und den Betrieb geltenden Anforderungen ist im Rahmen des spezialgesetzlichen Verfahrens zu beurteilen.</p> <p>Grundsätzlich muss betont werden, dass selbst gentechnische Anlagen, in denen mit Erregern der Sicherheitsstufe 4 gearbeitet wird, nicht zwingend etwa einen bestimmten Abstand zu Wohnbebauung fordern. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechender Genehmigungen werden derartige Laboranlagen im Stadtgebiet bereits konfliktfrei betrieben.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Aufgrund der Ausrichtung des geplanten Forschungszentrums für Tierimpfstoffe (ausschließlich Arbeit mit tierpathologischen Erregern) ist zudem das Risiko einer nachhaltigen Gesundheitsschädigung für Menschen nicht gegeben.</p> <p>Den Bedenken ist in der Weise Rechnung getragen, dass Festsetzungen im B-Plan und bzgl. des konkreten Ansiedlungsvorhabens vorsorgliche Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen sind, die dem Schutz der benachbarten Wohnnutzung sowie den besonderen Bedürfnissen der Lebenshilfe dienen. Dazu gehört, dass durch eine ergänzende textliche Festsetzung im B-Plan Forschung nur mit Erregern max. der Sicherheitsstufe 3 zulässig ist.</p>
<p>43 Das Unternehmen habe offen zu legen bzw. von vornherein festzulegen, mit welchen Krankheitserregern geforscht werde.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung berührt nicht die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Forschung mit Erregern maximal der Sicherheitsstufe 3 des Gentechnikgesetzes) bedarf jede Erregerart einer gesonderten Genehmigung, sofern sie nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>44 Neu: Die Krankheitserreger mit denen geforscht werde, seien mit hoher Wahrscheinlichkeit genmanipuliert. Es könne daher auch vorkommen, dass Experimente missglücken und dass gegen bekannte Medikamente resistente Krankheitskeime produziert werden.</p>	nein	nein	<p>Die vorgetragene Argumentation beruht auf Spekulationen über einen künftigen Forschungsbetrieb.</p> <p>Im Rahmen der planungsrechtlich zulässigen Nutzung (Forschung mit Erregern maximal der Sicherheitsstufe 3 des Gentechnikgesetzes) bedarf jede Erregerart einer gesonderten Genehmigung, sofern sie nach dem Gentechnikgesetz erforderlich ist. Das gilt auch für ggf. vorzunehmende gentechnische Veränderungen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Die notwendigen sicherheitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen sind im Rahmen des Planvollzugs anlässlich der notwendigen Genehmigungsverfahren zu klären und auch dort zu regeln.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>45 Neu: Der Entwurf des B-Planes begrenze nicht die Gefährlichkeit der einsetzbaren Krankheitserreger. Zwar werde die gentechnische Sicherheitsstufe 4 ausgeschlossen, das verhindere jedoch nicht, dass Versuche der biologischen Sicherheitsstufe 4 durchgeführt werden können. Eine Begrenzung sei umso nötiger, da die Forschung nicht nur im Labor sondern auch im Stallgebäude durchgeführt werde. Bereits Erreger der Risikogruppe 3 könnten zu schweren Erkrankungen beim Menschen führen (etwa wie Milzbrand oder der Aids-auslösende HI-Virus).</p> <p>Daher dürfe außerhalb der Labore auch keine Forschung mit Erregern der Risikogruppe 3 zugelassen werden. Selbst Erreger der Risikogruppe 2 könnten zu schweren Erkrankungen führen, wie die kürzlich in Holland festgestellte Übertragung von MRSA-Erregern [Anm. d. Verw.: MRSA = Methicillin-resistenter Staphylococcus aureus] vom Schwein auf den Menschen zeige. Besonders bei immungeschwächten Menschen könne es zu Todesfällen kommen (Hinweis auf das Kinderkrankenhaus auf der Bult und das Vinzenzkrankenhaus).</p>	nein	ja	<p>Die gentechnischen Sicherheitsstufen 1 bis 4 umfassen die biologischen Risikogruppen 1 – 4, berücksichtigen aber zusätzlich Gefährdungen für Pflanzen und Tiere und stellen daher ein höheres Schutzniveau dar.</p> <p>Die zitierten biologischen "Sicherheitsstufen" sind als Risikogruppen 1 bis 4 in der Biostoffverordnung geregelt und betreffen den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (auch Krankheitserreger) bei der Arbeit. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Schutzstufen definiert. Sie stehen daher mit anderer Zielrichtung neben den gentechnischen Sicherheitsstufen. Insofern entzieht sich bereits von vornherein eine etwaige Bestimmung der Zulässigkeit biologischer Risikogruppen weitgehend der Regelungskompetenz des B-Planes, abgesehen davon, dass es der geforderten Regelung aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover an einem begründbaren städtebaulichen Bedürfnis mangeln würde.</p> <p>Jeder Umgang mit Krankheitserregern ist grundsätzlich entweder nach dem Infektionsschutzgesetz für Erreger für Menschen bzw. nach dem Tierseuchengesetz für Tiere genehmigungspflichtig.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Im Übrigen gelten für die Forschungsarbeit in den Tierhaltungsanlagen die gleichen hohen Sicherheitsanforderungen wie für die Laborarbeiten. Die Genehmigungen gemäß Gentechnikgesetz und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach der Biostoffverordnung stellen sicher, dass eine Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt sowie der Beschäftigten ausgeschlossen wird.</p> <p>Des Weiteren belegt die anlagenübergreifende Sicherheitsbetrachtung den sicheren Umgang mit den Organismen der gentechnischen Sicherheitsstufen 1, 2 und 3. Änderungen der Klassifizierung eines Erregers führen zur Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen, bei einer Klassifizierung in die gentechnische Sicherheitsstufe 4 würde dies zur Beendigung der Arbeiten mit diesem Organismus führen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>46 Neu: Ein Sicherheitsrisiko bestehe darin, dass das Austreten von Krankheitserregern erst dann festgestellt werden könne, wenn Erkrankungsfälle bekannt werden. In der Zeitspanne zwischen Austritt und Bemerkung ungewöhnlicher Krankheitssymptome könnten sich die Erreger ungehindert verbreiten (Hinweis auf die Ausbreitung des sog. A/H1N1-Virus aus Mexiko).</p>	nein	nein	<p>Die Einwendung ist anlagen- bzw. betriebsbezogen und betrifft nicht unmittelbar die Ebene der Bauleitplanung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>47</p> <p>Es sei nicht ersichtlich, dass bautechnisch durch bestimmte Filteranlagen Vorsorge dafür getragen werde bzw. getragen werden könne, dass über die Abluft keine schädlichen Stoffe / Krankheitserreger nach außen gelangen. Die sicherheitsrelevanten Anlagenteile seien redundant auszulegen. Es werde der Einsatz des technisch Möglichen gefordert, um im Sinne gebotener Vorsorge Einwirkungen auch unterhalb gesetzlicher Grenz- oder Richtwerte zu vermeiden.</p> <p>Neu: Die Filterung von Keimen aus der Abluft von Tierhaltungsanlagen mit landwirtschaftlichen Dimensionen sei noch nicht ausreichend erforscht. Geruchsminimierende Filteranlagen seien bisher nur vereinzelt in der Landwirtschaft eingesetzt worden. Die Filter der geplanten Anlage würden jedoch mit hochgefährlichen Krankheitserregern der Risikostufe 3 konfrontiert. Insbesondere Bio-Filter würden aufgrund ihrer Beschaffenheit ideale Überlebensbedingungen für Krankheitserreger bieten.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissenschaftsstandortes grundsätzlich unabhängig von dem konkreten Ansiedlungsinteresse.</p> <p>Durch Festsetzungen des B-Planes Nr. 1708 als planungsrechtlicher Rahmen, mit dem auf das konkrete Ansiedlungsprojekt bezogenen ergänzenden städtebaulichen Vertrag sowie im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen ist sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder relevante Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Art der Abluftreinigung aus gentechnischen Anlagen ist gesetzlich vorgeschrieben (GenTSV). Die genaue Spezifikation der Abluftreinigungsanlagen ist Gegenstand des gentechnischen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Bio-Filteranlagen zur Geruchsminimierung sind bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt nicht erforderlich (s. Geruchsprognose).</p> <p>Die Bedenken werden daher zurückgewiesen.</p>
<p>48</p> <p>Neu: Der bisher geplante Einbau von HEPA-Filtern sei unzureichend. Sie seien nicht geeignet, Krankheitserreger der Risikostufen 1 und 2 abzufangen, so auch luftgetragene PRRS-Viren (Schweinekrankheit). Ein höherer Wirkungsgrad werde zwar mit den besten bekannten Filtern, sog. ULPA-Filtern, erreicht. Da aber auch diese keine 100%ige Wirkung erzielen, werden derartige Labore nur mit einem Mindestabstand von mehreren Kilometern zur nächsten Wohnbebauung errichtet. Durch die geplante Anlage werde die Bevölkerung einem unnötigen Gesundheitsrisiko ausgesetzt.</p>	nein	nein	<p>Das Gentechnikgesetz und die Gentechnikrichtlinien bestimmen die Anforderungen für die Zulassung und den Betrieb gentechnischer Anlagen. Dazu gehört auch die Definition von für die vorgesehenen Arbeiten geeigneten Filteranlagen und Filter. Dieses sind in der Regel sog. HEPA-Filter (High Efficiency Particulate Airfilter), die durch ihren Wirkungsmechanismus auch in der Lage sind, kleinste Partikel so sicher abzuscheiden, dass eine Gefährdung für die Umwelt ausgeschlossen werden kann.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>HEPA-Filter stellen den Stand der Technik in der Abluftfilterung von Biosicherheitsanlagen dar. In der Sicherheitsstufe S 3 ist gemäß Gentechnik-Sicherheits-Verordnung ein HEPA-Filter und in der Stufe S 4 sind 2 HEPA-Filter in Serie gefordert. Diese Filter werden weltweit seit rund 50 Jahren mit Erfolg eingesetzt und garantieren sicher den in der Filterklasse geforderten Abscheidegrad. Der Abscheidegrad liegt nie bei 100% sondern beträgt z.B. bei der Filterklasse H 14 99,995 % für Partikel einer bestimmten Größe. Demzufolge werden auch Influenzaviren mit mindestens dieser Effizienz zurückgehalten.</p> <p>Auch kleinste Partikel haben daher nur eine sehr geringe Chance, das Filter ungehindert zu passieren. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass z.B. für eine Infektion einige hunderttausend bis eine Million Viren erforderlich sind. Es müsste daher eine extrem große Menge an Viren das Filter passieren, um eine Infektion auslösen zu können. Da aber zugleich durch ein Filter mehrere hundert Kubikmeter Luft pro Stunde gefiltert wird, würde die Partikelmenge extrem verdünnt werden. Es wäre jedoch unmöglich, in Wirkungsfrist eine genügende zur Infektion führende Menge an Viren einzusatmen, da der Mensch nur etwa einen Kubikmeter Luft pro Stunde einatmen kann. Außerdem sind Organismen der Risikogruppe 3 nicht hochansteckend.</p> <p>Nach Angaben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes sind HEPA-Filter nachweislich in der Lage, Influenzaviren effektiv zu filtern.</p> <p>Die Bedenken können im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigt werden und werden daher zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>49 Es sei zu befürchten, dass Krankheitserreger durch Personal und Insekten nach außen in die Bevölkerung getragen werden.</p>	nein	nein	<p>Die - im Übrigen standortunabhängige - Einhaltung der für den Bau und den Betrieb zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren geltenden Anforderungen ist im Rahmen der spezialgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Zudem erfordert der Forschungszweck eine unbedingte Beachtung hoher Sicherheitsstandards auch und gerade zum Schutz der in der Forschungseinrichtung Tätigen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>50 Neu: Keime, die aus der Anlage entweichen, können in das Trinkwassernetz gelangen. Ebenfalls können Keime infolge nicht oder unzureichend sterilisierter Fäkalien bei der Entsorgung in die Kanalisation gelangen und sich von dort verbreiten, etwa durch Ratten, oder mit der Abluft oder mit Insekten in ausgetrocknete Siphons und damit in die Häuser gelangen.</p>	nein	nein	<p>Im Wege des Planvollzugs wird im Rahmen der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>51 Neu: Aus dem städtebaulichen Vertrag ergebe sich, dass ein Teil der Gülle behandlungsbedürftig sei, ein anderer nicht. Daher bestehe im Betrieb die Gefahr einer Verwechslung mit der Folge, dass die mit Erregern behafteten Fäkalien in die Kanalisation eingeleitet werden. Daher müsse der B-Plan die ausnahmslose Sterilisation bzw. Inaktivierung festsetzen.</p>	nein	ja	<p>Der B-Plan setzt fest, dass anfallende Fäkalien gefasst zu sammeln und fachgerecht bis zur ggf. nach Gentechniksicherheits-Verordnung erforderlichen Vorbehandlung zu lagern sind. Eine offene Güllehaltung ist nicht zulässig. Eine gleichlautende verbindliche Regelung enthält bzgl. des konkreten Vorhabens zusätzlich der abgeschlossene städtebauliche Vertrag.</p> <p>Im Wege des Planvollzugs wird im Rahmen der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen. So wird durch technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen, dass es zur Verwechslung von Abwässern kommt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Für eine über die spezialrechtlichen Anforderungen hinausgehende Festsetzung im geforderten Sinne ist aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover kein planungsrechtlicher Bedarf erkennbar. Zudem dürfte es an einer planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeit fehlen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>52 Es sei nicht ersichtlich, dass der Aus- trag von Prionen (Krankheiten verur- sache Eiweißpartikel im menschlichen und tierischen Organismus, die wahrscheinlich u.a. die Creutzfeldt- Jakob-Krankheit beim Menschen und BSE beim Rind auslösen können) über Luft, Abwasser, Anhaftungen an Kleidung, Schuhen, Abfällen etc. aus- geschlossen ist. Das gleiche gelte für den Erreger "RMSA" [Anm. d. Verw.: gemeint ist wahrscheinlich MRSA]. Ferner stelle die geplante Anlage ein Zoonose-Risiko für die hannoversche Bevölkerung dar.</p>	nein	nein	<p>Die Bauleitplanverfahren dienen der Weiterentwicklung des durch die TiHo geprägten Forschungs- und Wissen- schaftsstandes grundsätzlich unab- hängig von dem konkreten Ansied- lungsinteresse.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts wird im Wege der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen si- chergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Be- lästigungen aus dem Betrieb der zu- lässigen Nutzungen entstehen. Aus dem Blickwinkel des Bauplanungs- rechts stehen dem keine durchgreifen- den Hindernisse entgegen.</p> <p>Zu den angesprochenen Krankheitser- regern ist auszuführen, dass bisher bekannte Prione nicht über die Luft transportiert werden. Über die Tierkör- pervorbehandlung wird sichergestellt, dass keine Prione ausgetragen wer- den. MRSA sind in der Nutztierhaltung weit verbreitet und vermutlich eine Fol- ge weit verbreiteten Antibiotikaeinsatzes. Impfstoffe helfen mit, den Antibio- tikaeinsatz in der Nutztierhaltung wei- ter zu verringern.</p> <p>Der Begriff Zoonose umfasst alle Infek- tionskrankheiten, die vom Menschen auf das Tier und vom Tier auf den Menschen übertragen werden können. Jeder Mensch, der mit Tieren oder ih- ren Produkten in Berührung kommt, kann einer Infektion ausgesetzt wer- den.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Bei der Tierhaltung ist Hygiene die wichtigste Maßnahme. Der Betrieb der geplanten Forschungseinrichtung ist bereits aus dem Nutzungszweck resultierend besonders hohen Hygiene-Anforderungen unterworfen. Ein erhöhtes Zoonose-Risiko durch den Betrieb der Einrichtung ist demzufolge nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bedenken sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig und werden zurückgewiesen.</p>
<p>53 Neu: Die Beurteilungssituation bzgl. des Austretens von Krankheitserregern habe sich seit Beginn der Planverfahren mit der Ausbreitung des aus Mexiko stammenden A/H1N1-Virus mit weltweit drohender Menschenverseuchung entscheidungserheblich verändert. Daraus ergebe sich eine völlig neue Dimension der Risiken.</p>	nein	nein	<p>Das Auftreten und die Verbreitung des A/H1N1-Virus zieht kein zusätzliches Risiko für die Umwelt aus dem Betrieb des konkret geplanten Forschungsbetriebes nach sich. Dieses Virus entstand unter noch nicht bekannten Umständen aus der Kombination von tierpathogenen und humanpathogenen Influenza-Viren. Die Entstehung derartiger Viren-Stämme kann gerade durch die besonderen Sicherheitsanforderungen an den geplanten Forschungsbetrieb, die kontrollierte Vorgehensweise sowie die spezifischen und vorab zu erstellenden Gefährdungsbeurteilungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>54 Neu: Die Einstufung der Anlage als Labor sei falsch, da bei einem üblichen Labor wegen der geringen Größe nur ein entsprechend geringes Risiko bestehe. Zum Beispiel würden Filteranlagen mit der anfallenden kontaminierten Abluft fertig. Angesichts des industriellen Ausmaßes der geplanten Anlage könne jedoch von einer Beherrschbarkeit nicht ausgegangen werden, zumal Erfahrungen wegen der Einmaligkeit der Anlage nicht vorlägen.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Einwendungen beziehen sich u.a. darauf, dass gemäß den textlichen Festsetzungen des B-Planes Labor- und Forschungseinrichtungen zulässig sein sollen. Ferner gehen sie davon aus, dass die Größenordnung des Forschungsbetriebes keine sichere Filterung erlaube.</p> <p>Die den Einwendungen zugrunde liegenden Annahmen lassen sich indes nicht belegen.</p> <p>Vielmehr gelten für die im Rahmen des Forschungsbetriebs betriebenen Tierhaltungsanlagen die gleichen hohen Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Umwelt wie für den Betrieb der eigentlichen Laboreinrichtung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Hochleistungsfilter werden in Laboratorien und z.B. selbst in industriellen Fertigungsprozessen (Reinraumbedingungen) eingesetzt. Sie sind durchaus in der Lage, sowohl kleinste Partikel wirkungsvoll abzuscheiden als auch eine sehr große Abluftmenge zu bewältigen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>55 Neu: Nach Aussagen der Stadt solle der den B-Plan flankierende städtebauliche Vertrag auch dazu dienen, die Anwohner vor Emissionen zu schützen. Dieser könne aber durch das ansiedlungswillige Unternehmen ohne weiteres gekündigt werden. Die vertraglichen Verpflichtungen gelten zudem nur im Verhältnis zwischen Stadt und dem derzeitigen Betreiber. Die alleinige Regelung in diesem Vertrag werde daher dem Sicherheitsbedürfnis nicht gerecht.</p> <p>Außerdem könnten die Aufsichtsbehörden bzgl. des Immissionsschutzes die Vertragsregelungen nicht durchsetzen. Die Inhalte des städtebaulichen Vertrages hätten daher zusätzlich im B-Plan geregelt werden müssen.</p>	nein	ja	<p>Der städtebauliche Vertrag deckt ergänzend zum B-Plan u.a. anlagen- bzw. betriebsbedingte Gesichtspunkte zur vorsorglichen weitmöglichsten Minimierung etwaiger Belästigungen und Gefährdungen ab.</p> <p>Der vorsorglich abgeschlossene städtebauliche Vertrag kann nur unter sehr begrenzten Bedingungen wie z.B. der Nichterrichtung der Anlage gekündigt werden. Von einer dauerhaften Absicherung der darin enthaltenen Regelungen auch gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern ist daher auszugehen. Unabhängig davon wäre aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover eine hinreichende städtebauliche Steuerung auch ohne diese vertraglichen Regelungen gewährleistet.</p> <p>Die Bedenken / Anregungen werden zurückgewiesen.</p>
<p>56 Neu: Die Anlage werde vom Gewerbeaufsichtsamt aufgrund der beabsichtigten Belegungszahlen als immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei beurteilt. Aus diesem Grunde fehlten der Behörde später immissionsrechtliche Handhaben. Daher müsse der B-Plan Vorsorge in Gestalt immissionsschützender Festsetzungen unterhalb der Anforderungen des Immissionsschutzrechts betreiben, deren Einhaltung dann von der Gewerbeaufsicht durchgesetzt werden könne.</p>	nein	ja	<p>Der B-Plan Nr. 1708 trifft entgegen der Auffassung der Einwenderinnen und Einwender immissionsschützende Festsetzungen zu Lärm und Gerüchen. Die Einhaltung dieser Festsetzungen ist bei der Genehmigung des Betriebes durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt sicherzustellen. Sie unterliegen damit auch seiner Kontrolle.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Soweit erwartet wird, dass mit dem B-Plan darüber hinaus gehend Festsetzungen undifferenziert immissionschutzrechtlicher Art vorgenommen werden sollen, würde die Regelungskompetenz im Rahmen der planungsrechtlich gebotenen Abwägung überschritten werden. Die Festsetzungen müssen städtebaulich begründbar sein und müssen sich auch an spezialrechtlichen Anforderungen - u.a. des Immissionsschutzrechtes - orientieren.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>57 Neu: Die Abluftmenge von über 6.600 Schweinen enthalte Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Methan und Kohlendioxyd. Besonders im Sommer könne die Abluftmenge bis zu 80.000 m³/Std. betragen. Die anfallenden Schadstoffe schadeten bereits in geringen Konzentrationen den Bäumen in der Eilenriede. Es sei nicht bekannt, ob eine Abgaswäsche vorgesehen sei.</p>	nein	nein	<p>Grundsätzlich weisen die Einwendungen zutreffend darauf hin, dass bei einer Tierhaltung mit einer größeren Anzahl von Tieren auch die aufgeführten Schadstoffe freigesetzt werden.</p> <p>Durch die textlichen Festsetzungen des B-Planes zur Geruchsminimierung wird bewirkt, dass Ammoniak (wenn überhaupt) nur in nicht relevantem Umfang austreten kann. Dieses bestätigt auch die Geruchsprognose.</p> <p>Die verfügbare hochleistungsfähige Filtertechnik ist in der Lage, ein weitaus größeres Abluftvolumen als 80.000 m³/h zu bewältigen.</p> <p>Die in den Einwendungen genannte Zahl von 6.600 (an anderer Stelle sogar 13.000) Schweinen lässt sich im Übrigen rechnerisch nicht erklären.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>58 Angesichts der geplanten gentechnischen Anlage werde zur Sicherheit der umgebenden Bevölkerung die gründliche Untersuchung bzgl. im Boden verbliebener Kampfmittel gefordert.</p>	ja	ja	<p>Die Forderung erübrigt sich, da bereits in den Begründungs-Entwürfen zu F-Plan-Änderung und B-Plan entsprechende Hinweise enthalten sind.</p> <p>Die Anregungen sind bereits berücksichtigt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>59 In vielfältiger Hinsicht werde das Schutzgut Mensch durch das geplante Bauvorhaben und auch schon in der Bauphase (durch Verkehrsbehinderung, Baulärm, Lichtreize, Baustellenverkehre, Schadstoffemissionen und Verschmutzung einschließlich der damit verbundenen psychischen Belastungen), beeinträchtigt.</p>	nein	zum Teil	<p>Der B-Plan Nr. 1708 trifft Festsetzungen, die hinsichtlich des Betriebes der geplanten Anlage dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft, insbesondere der Lebenshilfe, Rechnung tragen. Temporäre Störungen während der Bauphase sind unvermeidlich.</p> <p>Den Bedenken ist im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen Rechnung getragen.</p>
<p>60 Neu: Es wird bei Betrieb der konkret geplanten Forschungseinrichtung eine andauernde Geräuschbelästigung erwartet, insbesondere angesichts der vorherrschenden Westwinde, was für das reine Wohngebiet [Anm. d. Verw.: der Verfasser dieser Einwendungen wohnt in der Straße Freihorstfeld] nicht zumutbar sei.</p>	zum Teil	ja	<p>Das Plangebiet ist durch Schallimmissionen von der Güterumgebungsbahn, von der Bemeroder Straße sowie vom Messeschnellweg so belastet, dass nur eine verhältnismäßig unempfindliche Nutzung städtebaulich vertretbar ist. Die vorgesehenen Nutzungen sind mit den auf sie einwirkenden Lärmbelastungen verträglich, da sie diesbezüglich wie Gewerbegebiete zu behandeln sind.</p> <p>Zur Beurteilung zu erwartender spezifischer von den aufgrund des B-Planes zulässigen Nutzungen ausgehender Geräuschimmissionen wurde ein Schallgutachten erstellt. Mit diesem wurde nachgewiesen, dass für die benachbarte Lebenshilfe, die schalltechnisch als Allgemeines Wohngebiet einzustufen ist, tagsüber die Werte für Reine Wohngebiete eingehalten und nachts die Werte für Allgemeine Wohngebiete um 2 dB(A) unterschritten werden. Hierzu äußert sich die Begründung zum B-Plan ausführlich in Abschnitt 6.1.</p> <p>Darüber hinaus wurde gutachterlich nachgewiesen, dass mit zunehmender Entfernung zum Plangebiet eine weitere Verringerung der Immissionsbelastung zu verzeichnen ist, so dass an allen möglichen Immissionsorten die für sie geltenden Werte (z.B. für den Bereich Freihorstfeld als Reines Wohngebiet) eingehalten werden.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Zur verbindlichen und nachbarschafts-verträglichen Begrenzung der von dem Betrieb eines Forschungszentrums ausgehenden Geräusche setzt der B-Plan Nr. 1708 einen im Baugebiet einzuhaltenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel fest, nach dem an der Baugebietsgrenze die Werte eines Allgemeinen Wohngebiets einzuhalten sind. Die Einhaltung dieser Festsetzung obliegt dem Vorhabenträger und ist im Rahmen der Anlagenzulassung nachzuweisen.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht wird dem Schutzanspruch der benachbarten Wohnnutzungen in vollem Umfange Genüge getan.</p> <p>Den Bedenken ist im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen Rechnung getragen.</p>
<p>61 Es sei nicht ersichtlich, dass bei dem Bauvorhaben dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm vorgesehen seien. Neben einer Lärmbelastung während der Bauphase sei mit einer 24-stündigen Dauerbelastung zu rechnen. Hingewiesen werde auch auf die schallreflektierende Wirkung des Baukörpers. Von Lärm seien nicht nur der Mensch, sondern auch die nachtaktiven Fledermäuse betroffen.</p> <p>Gefordert werde der Schutz der angrenzenden Wohngebiete mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen. Der Aufwand sei für die einzelnen Wohneinheiten zu ermitteln, die Kosten seien von der Fa. Boehringer zu tragen.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Auf das erstellte Schallgutachten zur Beurteilung zu erwartender Geräuschimmissionen wird verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist zunächst abzuschätzen, ob und ggf. in welchem Umfang von den zulässigen Nutzungen Lärmemissionen ausgehen können. Erforderlichenfalls sind geeignete Festsetzungen zu treffen. Der B-Plan Nr. 1708 setzt daher einen im Baugebiet einzuhaltenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel fest, der dem Schutzbedürfnis der benachbarten Nutzungen Rechnung trägt. Die Einhaltung dieser Festsetzung obliegt dem Vorhabenträger und ist im Rahmen der Anlagenzulassung nachzuweisen.</p> <p>Die im Rahmen des B-Planes vorsorglich und ergänzend im städtebaulichen Vertrag vorgesehenen Regelungen berücksichtigen insbesondere das Schutzbedürfnis der direkt angrenzenden Einrichtung der Lebenshilfe.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
			<p>Eine für die Wohngebiete Kirchrode zu befürchtende höhere Lärmbelästigung durch reflektierten Schall besteht nicht. Wenn überhaupt würde Verkehrslärm auf der Bemeroder Straße nach Südwesten, Bahnlärm der Güterumgebungsbahn nach Norden reflektiert.</p> <p>Den Bedenken ist im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen Rechnung getragen.</p>
<p>62 Es sei nicht ersichtlich, dass Maßnahmen zur Vermeidung der Belastung der Umwelt durch Abwärme vorgesehen seien. Abhilfe könnte eine Wärmerückgewinnungsanlage schaffen.</p>	nein	nein	<p>Die Anregungen haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Den Anregungen ist insofern Rechnung getragen, als im städtebaulichen Vertrag für das konkrete An siedlungsvorhaben verbindliche Regelungen zur Abwärmenutzung getroffen sind.</p>
<p>63 Es werde gefordert, dass die Fa. Boehringer die Bevölkerung laufend darüber informiert, welche Arten von Emissionen, insbesondere welche Schadstoffe in welchen Konzentrationen und Mengen emittiert werden. Das Unternehmen sei dazu zu verpflichten, die Einsichtnahme in die Daten per Internet bzw. online für die Zeit des Betriebes der Anlage zu ermöglichen.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung betrifft nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Die Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig.</p>
<p>64 Es sei nicht ersichtlich, dass zur Lagerung chemischer Substanzen (u.a. großer Mengen an Salzsäure) die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen beachtet werden. Es dürften nur die Mengen für einen Wochenbedarf gelagert werden.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung betrifft nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Entsprechende Sicherheitsvorkehrungen werden soweit rechtlich begründbar im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren geregelt, auch unter Berücksichtigung des vorbeugenden Brandschutzes.</p> <p>Auch diese Thematik wird in der vorliegenden anlagenübergreifenden Sicherheitsbetrachtung für das konkret geplante Projekt abgehandelt.</p> <p>Die Anregungen sind im Rahmen der Bauleitplanung nicht berücksichtigungsfähig und werden daher zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Sicherheitsbedenken / Befürchtung von Belästigungen			
<p>65</p> <p>Es sei nicht ersichtlich, ob technische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zutritt vorgesehen seien. Sofern eine Beleuchtung auch zur Nachtzeit erfolge, müsse berücksichtigt werden, dass hiervon wiederum Beleuchtungsemissionen ausgingen, die sich negativ auf den Menschen und die Tierwelt in der Umgebung auswirkten. Von daher dürfe die Beleuchtung nur das Betriebsgelände und den unmittelbaren Zutrittsraum davor erfassen.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken sind anlagenbezogen.</p> <p>Bezüglich des konkreten Projekts wird anlässlich der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen auch - sofern rechtlich geboten - der Schutz vor unbefugtem Zutritt zu regeln sein. Abgesehen davon darf ein diesbezügliches Eigeninteresse des Forschungsbetriebes unterstellt werden.</p> <p>Hinsichtlich der erforderlichen Beleuchtung ist im den B-Plan Nr. 1708 ergänzenden städtebaulichen Vertrag eine Regelung zur Berücksichtigung der Belange der unmittelbar benachbarten Lebenshilfe aufgenommen worden.</p> <p>Den Bedenken wird insofern Rechnung getragen, dass soweit rechtlich möglich und sinnvoll, Regelungen im städtebaulichen Vertrag getroffen wurden.</p>

Verkehrsbelastung			
<p>66</p> <p>Befürchtet wird eine unzumutbare zusätzliche Verkehrsbelastung im Bunteweg einschließlich eines hohen Lkw-Anteils, Staubildungen und Parksuchverkehrs. Gefordert werde angesichts der angegebenen Zahl der Arbeitsplätze, des Anliefer- und Besucherverkehrs sowie eines sehr hohen Aufkommens an Besucherverkehr zu Zeiten landwirtschaftlicher Messen und Ausstellungen die Einplanung von 300 Stellplätzen auf dem Baugrundstück.</p> <p>In einer Zuschrift wird gefordert, dass kein zusätzlicher Verkehr auf der Bemeroder Straße entstehen dürfe.</p>	ja	ja	<p>Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich abzuschätzen, ob die beabsichtigte bauliche Entwicklung zu nicht für die Nachbarschaft zumutbaren verkehrlichen Mehrbelastungen führen kann. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten aufzuzeigen oder entsprechende Festsetzungen zu treffen.</p> <p>Den vorgetragenen Befürchtungen liegen Annahmen zur Verkehrszunahme zugrunde, die sich aus der Art und der Größe der zulässigen Nutzungen nicht ableiten lassen.</p> <p>Die absehbare verkehrliche Zusatzbelastung besteht neben Personalverkehr in An- und Ablieferverkehr. Aufgrund der neu hinzutretenden Nutzungen ist die zukünftige Belastung prognostiziert, die sich jedoch nicht bedeutend auf das angrenzende Straßennetz auswirken wird.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verkehrsbelastung			
			<p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bemeroder Straße Hauptverkehrsstraße ist mit einer aktuellen Querschnittsbelastung im Bereich zwischen Bünthe Weg und Lange-Feld-Straße von 6.100 Kfz/24 h. Demgegenüber ist die zu erwartende Zunahme durch die geplante Ansiedlung als unerheblich zu bewerten.</p> <p>Insbesondere ist die Befürchtung, es werde zu Parksuchverkehr und Rückstaus kommen, angesichts der mit dem konkreten Ansiedlungsprojekt verbundenen max. 200 Arbeitsplätze in der erweiterten Baustufe plus evtl. Besucherverkehr unbegründet. Die Anzahl der notwendigen Einstellplätze ergibt sich im Genehmigungsverfahren aus den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Die entsprechenden Flächen können auf dem Baugrundstück untergebracht werden. Insofern werden die Bedenken und Anregungen teilweise berücksichtigt. Die geforderte Anzahl von 300 Stellplätzen lässt sich jedoch nicht projektunabhängig begründen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Ansiedlungsfläche erfolgt ausschließlich von der Bemeroder Straße aus. Ergänzend ist für das konkrete Ansiedlungsvorhaben vorsorglich eine verbindliche Regelung im städtebaulichen Vertrag getroffen worden, nach der die damit im Zusammenhang stehenden An- und Ablieferungsverkehre ausschließlich über die Bemeroder Straße und den Messeschnellweg (Anschlussstelle Zuschlagstraße) abzuwickeln sind.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen ist im städtebaulichen Vertrag im Hinblick auf An- und Ablieferverkehre Rechnung getragen.</p>
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>67 Die Entsorgung der Tierkadaver in das öffentliche Entsorgungsnetz sei abzulehnen.</p>	nein	nein	Die Frage der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung zu beantworten.

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>Neu: Die Anlage sei nicht genehmigungsfähig, da die getöteten Tiere chemisch aufgelöst in die Kanalisation geleitet werden sollen und dadurch die Abwasserrohre Schaden nehmen.</p>			<p>Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover bestimmt, welche Stoffe in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden dürfen.</p> <p>Sofern erforderlich sind die Abwässer mittels technischer / chemischer Verfahren so aufzubereiten, dass sie gefahrlos an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgegeben werden können.</p> <p>Die Tierkadaver sollen hingegen durch technische / chemische Maßnahmen so aufbereitet werden, dass sie gefahr- und belästigungslos der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung - und nicht etwa dem öffentlichen Abwassersystem - zugeführt werden können. Diese befindet sich nicht auf dem Betriebsgelände des Forschungszentrums und ist dort auch nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken sind in der Sache bereits berücksichtigt.</p>
<p>68 Eine Tierkörperbeseitigungsanlage auf dem Ansiedlungsgrundstück wird abgelehnt bzw. als nicht zulässig bezeichnet. Auf die Bestimmungen des Tiernebenproduktegesetzes wird hingewiesen.</p> <p>Neu: Die vorgesehene Behandlung der getöteten Tiere vor Ort durch Zerkleinern und Auflösen sei als Teil der Tierkörperbeseitigung zu betrachten und daher unzulässig.</p>	nein	zum Teil	<p>Der B-Plan setzt die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen und Anlagen abschließend fest. Tierkörperbeseitigungsanlagen sind danach nicht zulässig. Sofern bei der künftigen Nutzung auch beseitigungspflichtige Tierkörper (im Gesetzeswortlaut "Tiernebenprodukte") anfallen, unterliegt deren Beseitigung den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit Tierkörper mit Kontaminationen der Sicherheitsstufen S 2 und S 3 beseitigt werden müssen, sind diese vor dem Ausbringen aus einer S 2 / S 3 - Anlage entsprechend der gentechnischen Genehmigung zu dekontaminieren, was ggf. ist eine Sterilisation an Ort und Stelle erforderlich macht. Dabei handelt es sich nicht um eine Tierkörperbeseitigung.</p> <p>Eine Vorbehandlung der Tierkadaver ist aus Gründen der Sicherheit erforderlich.</p> <p>Die Bedenken sind insofern berücksichtigt, als eine Tierkörperbeseitigungsanlage im Plangebiet nicht zulässig ist.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>69</p> <p>Die ordnungsgemäße Tierkörperbeseitigung sei in Frage zu stellen, da das Fahrpersonalgesetz den Transport beseitigungspflichtiger Materialien über eine Strecke von 50 km hinaus untersage.</p>	nein	nein	<p>Die mit den eingeleiteten Bauleitplanverfahren verbundenen Planungsziele sind nicht vorhaben- bzw. anlagenbezogen. Sofern bei der künftigen Nutzung auch beseitigungspflichtige Tierkörper (im Gesetzeswortlaut Tiernebenprodukte) anfallen, unterliegt deren Beseitigung den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann nicht etwa vorausgesetzt werden, dass diese nicht eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen lässt sich die vorgetragene Schlussfolgerung nicht aus der aktuellen Fassung der Fahrpersonalverordnung ableiten.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>70</p> <p>Es sei nicht ersichtlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen über das Einleiten von Abwasser in das öffentliche Entsorgungsnetz eingehalten werden.</p> <p>Es wird vorgetragen, dass die entstehenden Abwässer aus der Tierhaltung zu nicht hinnehmbarer Belastung des Kanalnetzes, zur Entstehung von Gefahren für die Gesundheit und zu Geruchsbelästigungen führen werden.</p> <p>Für den Fall, dass infolge entstehender Gerüche bautechnische Änderungen an der Kanalisation vorgenommen werden müsste, sollte die Fa. Boehringer vor Abschluss der Bauleitplanverfahren verpflichtet werden, derartige Baukosten zu tragen.</p> <p>Abhilfe zur möglichst schadstofffreien Ableitung könne die Auflage einer Abwasserbehandlung vor Ort schaffen.</p>	nein	nein	<p>Die Frage der ordnungsgemäßen und belästigungsfreien Abwasserbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung zu beantworten. Für die Aufstellung eines B-Planes genügt es, wenn die ordnungsgemäße und belästigungsfreie Abwasserbeseitigung im Planvollzug hinreichend sicher gewährleistet werden kann. Davon ist hier auszugehen.</p> <p>Unabhängig davon ist die zu erwartende Abwassermenge im Vergleich zu den Abwässern aus den Wohngebieten Kirchrodes so gering, dass das Kanalnetz nicht spürbar zusätzlich beansprucht wird.</p> <p>Die Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover bestimmt, welche Stoffe in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet werden dürfen.</p> <p>Sofern erforderlich sind die Abwässer mittels technischer / chemischer Verfahren so aufzubereiten, dass sie gefahrlos an die öffentliche Abwasserbeseitigung abgegeben werden können.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
<p>71 Die gesamte Entsorgung sei angesichts der anfallenden "Unmengen" an kontaminiertem Abwasser und Abluft ungeklärt.</p>	nein	nein	<p>Die Annahme, es würden "Unmengen" kontaminierter Abwässer und kontaminierte Abluft anfallen, entbehrt einer tragfähigen Grundlage. Im Rahmen der spezialrechtlichen Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass keine für die Gesundheit des Menschen problematischen Schadstoffe zur Entsorgung anfallen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>72 Es sei nicht ersichtlich, ob überhaupt die Aufnahmefähigkeit des Kanalnetzes für die zu erwartenden "Unmengen" an Abwasser geprüft worden sei. Es werde eine Verpflichtung zur Anpassung der Kanalisation an die erhöhte Belastung erwartet. Zu befürchten sei ansonsten, dass in den angrenzenden Wohngebieten Keller regelmäßig unter Wasser stehen würden.</p> <p>Gefordert werde, die bei dem Betrieb anfallenden Abwässer vor Ort zu sammeln, zu behandeln und ggf. in geeigneten Tanklastwagen abzufahren und nicht in das städtische Kanalnetz zu verbringen.</p> <p>Auf einen Zeitungsartikel, in dem seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes über das "marode" Kanalnetz und eine zu befürchtende Zunahme der Rattepopulation berichtet worden sei, wird hingewiesen.</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseraufkommens seien nicht erkennbar. Eine Wiederaufbereitungsanlage solle als Auflage gefordert werden.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Bei den durch bauliche Nutzungen auf Grundstücken entstehenden Abwässern sind zu unterscheiden das mit dem Betrieb verbundene Schmutzwasseraufkommen und das Oberflächenwasser aus Niederschlägen. Diese Abwässer werden in das getrennte Kanalsystem (Schmutz- und Regenwasserkanalnetz) abgeführt. Bei den vorgetragenen Bedenken wird indes teilweise - nämlich bezogen auf die Befürchtung, dass die Keller der umliegenden Bebauung unter Wasser stehen würden - nicht zwischen den getrennten Kanalnetzen unterschieden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanaufstellung ist zunächst nur zu prüfen, ob grundsätzlich die entwässerungstechnischen Voraussetzungen für die angestrebte bauliche Entwicklung gegeben sind und - wenn dieses nicht der Fall wäre - ob sie geschaffen werden können. Zuständig für die Beurteilung der Entwässerungskapazitäten ist die hannoversche Stadtentwässerung. Nach fachlicher Beurteilung ist der Anschluss des Plangebietes an das bestehende öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalnetz gegeben. Die Bedenken sind damit berücksichtigt. Das Problem bestehender Entwässerungssysteme besteht heute eher in einer Minderauslastung als in einer Überlastung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
			<p>Bezüglich des Regenwasserkanalnetzes sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass in den angrenzenden Gebieten Schäden durch etwa von dem Bauvorhaben verursachte erhöhte Grundwasserstände, die zu Kellerüberflutungen führen könnten, zu erwarten seien. Sofern nicht eine gezielte Regenwasserversickerung vorgenommen werden kann (nur nach vorheriger Aufhöhung des Geländes), ist entwässerungstechnisch eine Abflussbeschränkung vorgegeben. Eine Rückhaltung des Niederschlagswassers ist ggf. vorzuschalten.</p> <p>Nach fachlicher Beurteilung sind die erforderlichen Entwässerungskapazitäten vorhanden. Insofern ist den Bedenken bzw. Forderungen bereits Rechnung getragen. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.</p>
<p>73 Vor seiner Ableitung in das Kanalsystem sei eine Vorklärung des auf dem Gelände anfallenden Niederschlagswassers erforderlich, da es mit den äußeren Betriebseinrichtungen unmittelbar in Berührung komme. Auch eine Vermischung mit aus Anlagenteilen austretendem Kondenswasser sei nicht auszuschließen.</p> <p>Es sei nicht geprüft, ob das Kanalsystem das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen könne. In jedem Falle seien ein Rückhaltebecken und eine gedrosselte Abgabe vorzusehen.</p>	nein	zum Teil	<p>Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in das Entwässerungssystem ist von der Stadtentwässerung zu beurteilen. Eine ggf. vorgesehene Einleitung in das oberirdische Gewässersystem erfolgt nach den wasserrechtlichen Bestimmungen, desgleichen eine Rückhaltung auf dem Grundstück.</p> <p>Ferner werden die von der Stadt geplanten und z.T. bereits umgesetzten wasserbaulichen Maßnahmen im Einzugsbereich des Büntegrabens bereits vor Baubeginn des konkreten Ansiedlungsprojekts zu einer deutlichen Verringerung des Hochwasserabflusses im Büntegraben führen. Der Planvollzug führt im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand zu keiner Erhöhung des Abflusses im Büntegraben.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen
Entsorgung (Tierkörperbeseitigung, Abwasser, Abfälle)			
			<p>Die geplante Erweiterung der Wasserflächen des Heistergrabens und des BünTEGRABENS wird die abflusstechnische Situation im Umfeld des Plangebietes verbessern. Für eine Einleitung von Niederschlagswasser in die genannten Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Behördenabstimmung bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass dafür ein maximaler Abflusswert von 3 l/sec*ha einzuhalten wäre.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen sind bereits in entwässerungstechnisch wirksamer Weise berücksichtigt.</p>
<p>74 Die Beseitigung fester Abfälle sei ungeklärt.</p>	nein	nein	<p>Die Frage der ordnungsgemäßen sowie gefahren- und belästigungsfreien Abfallbeseitigung ist außerhalb der Ebene der Bauleitplanung von den zuständigen Stellen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungen zu beantworten. Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Ihr stehen allerdings auch keine durchgreifenden Hindernisse entgegen, die einen Vollzug des B-Planes ausschließen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>75 Das Plangebiet sei im RROP durch verschiedene Festlegungen als Naherholungsgebiet ausgewiesen. Die Bauleitpläne verstießen dagegen. Die Darstellung in den Begründungen, es handele sich dabei um nicht parzellenscharfe Festlegungen, werde widersprochen.</p>	ja	ja	<p>Der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 enthält prinzipiell Darstellungen, die nicht parzellenscharf sind und daher für die Bebauungspläne Entwicklungsspielraum lassen. Umso mehr muss zwangsläufig das im Maßstab 1:50.000 erstellte RROP Parzellenunschärfe aufweisen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Um die Konformität mit den regionalplanerischen Zielen sicher festzustellen, ist von der Region Hannover ein Zielabweichungsverfahren nach den Bestimmungen des Nds. Raumordnungsgesetz durchgeführt und im Sinne des Antrages der Landeshauptstadt Hannover positiv abgeschlossen worden.</p> <p>Die Bedenken sind insofern berücksichtigt, als die Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Zielen durch das abgeschlossene Zielabweichungsverfahren hergestellt ist.</p>
<p>76 Das Naherholungsgebiet sowie das Vorkommen von Tieren und Pflanzen gehe nicht hinnehmbar bei einer Bebauung verloren.</p>	ja	ja	<p>Die Fläche der ehemaligen Kleingartenkolonie Sommerlust war bereits lange vor der nunmehr betriebenen Bauleitplanung aufgegeben und geräumt und diente seitdem nicht mehr der Naherholung. Die kleingärtnerische Nutzung im Planbereich nördlich des Heistergrabens wurde ebenfalls im Hinblick auf die künftige bauliche Nutzung beendet. Allerdings waren auch hier bereits zuvor einige Kleingärten schon nicht mehr bewirtschaftet.</p> <p>Mit dem B-Plan Nr. 1708 ist zusätzlich zum Planungsziel der Weiterentwicklung des Standortes für Wissenschaft und Forschung auch geplant, das Netz der Grünverbindungen weiterzuentwickeln und damit zu verbessern, so dass der Erholungswert des Freiraumes für die Kirchröder Wohnbevölkerung gesteigert werden kann.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, der Flora und der Fauna dienen standardgemäß der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen. Entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt und durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Die Ergebnisse finden in den Umweltberichten der Begründungen zu den Bauleitplänen Berücksichtigung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>In Abwägung der konkurrierenden Belange wird hier der Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt.</p> <p>Die Bedenken werden in Bezug auf den Verlust von Naherholungsqualitäten durch Verbesserung des Grünverbindingssysteme teilweise berücksichtigt. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.</p>
<p>77 Die ökologische Besonderheit des "feuchten Gebietes" sei gekennzeichnet durch seinen zum Teil sehr alten Baumbestand und einer Vielzahl von besonders geschützten Tieren. Aufgrund der jahrelangen Brache weise das Plangebiet einen intensiven Lebensraum für die Tierwelt auf. Die besonders wertvollen Biotope seien zu schützen. Die Flächen seien unverzichtbar für die auf diese Lebensräume angewiesenen Tierarten. Das Plangebiet sei daher von hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.</p>	ja	ja	<p>Das Plangebiet besteht etwa je zur Hälfte aus der Brache der ehemaligen Kleingartenkolonie "Sommerlust" und nördlich des Heistergrabens aus überwiegend noch bzw. bis vor kurzem bewirtschafteten Kleingartenflächen. Nur die Sommerlust-Fläche hat durch einen höheren Strukturreichtum, einen dichteren Baumbestand und eine größere Artenvielfalt eine höhere Bedeutung für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.</p> <p>Die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen, der Flora und der Fauna dienen standardgemäß der Ermittlung der abwägungserheblichen Belange zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen. Entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt und durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ergänzt. Die Ergebnisse finden in den Umweltberichten der Begründungen zu den Bauleitplänen Berücksichtigung.</p> <p>Unter Abwägungsgesichtspunkten lässt sich daraus nicht ableiten, dass eine bauliche Entwicklung nicht möglich wäre. In Abwägung der konkurrierenden Belange wird hier der Siedlungsentwicklung der Vorrang eingeräumt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Anzumerken ist, dass die vorgetragenen Bedenken bzgl. der Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Widerspruch stehen zu der an anderer Stelle vorgebrachten Forderung, eine Wohnungsbauentwicklung am Westrand von Kirchrode (auf ebenfalls aufgelassenen Kleingartenflächen) dürfe nicht behindert werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>78 Neu: Es wird kritisch gefragt, ob - wie angekündigt - im Vorfeld schützenswerte Tierarten erfasst wurden.</p>	ja	ja	<p>Wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts innerhalb der Begründungen zu den Bauleitplänen ist die Darstellung des Bestandes an Tieren und Pflanzen, dessen Bewertung und die Darstellung der Auswirkungen durch Planvollzug. Als Grundlage diene eine naturschutzfachliche Untersuchung durch einen externen Gutachter einschließlich eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Die Ergebnisse sind in den Unterlagen zur öffentlichen Auslegung umfassend dargestellt worden.</p> <p>Zu der naturschutzfachlichen Untersuchung hat es im Frühjahr 2009 eine Nachbegehung des Ansiedlungsgeländes gegeben, die die bisherigen Ergebnisse bestätigt.</p> <p>Die Bedenken sind bereits berücksichtigt.</p>
<p>79 Das geplante Bauvorhaben stelle vor allem wegen seiner einem Bunker gleichkommenden "riesigen Baumasse" eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt dar. Diese Beeinträchtigung ließe sich vermeiden, wenn das Bauvorhaben in der Umgebung Hannovers angesiedelt würde.</p>	ja	ja	<p>Jede bauliche Entwicklung im Plangebiet führt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Die örtliche Situation ist geprägt einerseits von der in Teilen noch vorhandene Kleingartennutzung und dem aufgelassenen Kleingartengelände, andererseits jedoch durch die Lage an der stark frequentierten Bemeroder Straße und der ebenfalls stark frequentierten Güterumgehungsbahn, die sich durch ihre Dammlage deutlich nachteilig auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt. Hinzuweisen ist auch auf das die örtliche Situation bestimmende Verwaltungsgebäude der TiHo.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Da die äußere Gestaltung des konkreten Ansiedlungsprojekts noch nicht bestimmt ist, lassen sich bei gegenwärtigem Stand aus dem im B-Plan festzusetzenden Maß der baulichen Nutzung noch keine Rückschlüsse auf das Aussehen herleiten.</p> <p>Angesichts des Vorhabenzwecks, ein europäisches Tierimpfzentrum zu errichten, ist von einer Gestaltung auszugehen, die sowohl betrieblichen Erfordernissen als auch dem vom Vorhabenträger angestrebten qualitätvollen Erscheinungsbild gerecht wird.</p> <p>Die Forderung, das Bauvorhaben zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der hannoverschen Umgebung anzusiedeln, erscheint inkonsequent, denn in diesem Falle würde ungleich stärker das Orts- und Landschaftsbild verändert bzw. beeinträchtigt.</p> <p>Die Bedenken werden insofern berücksichtigt, als der B-Plan durch unterschiedliche Höhenfestsetzungen eine Baukörpergliederung festsetzt.</p>
<p>80 Mit Grund und Boden werde nicht - wie nach dem BauGB gesetzlich vorgesehen - sparsam umgegangen. Die natürlichen Bodenfunktionen gingen verloren. Auf die Missachtung der selbstgegebenen Agenda 21 wird hingewiesen.</p>	ja	ja	<p>Der Auftrag des BauGB verhindert nicht jegliche städtebauliche Entwicklung sondern hebt den besonderen Bedarf der Schonung der Ressource Boden hervor. In diesem Sinne soll darauf hingewirkt werden, dass der Eingriff nach Möglichkeit auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Grund und Boden wäre im Übrigen auch - und in vermutlich größerem Maße - bei einer - in den Äußerungen geforderten - Ansiedlung in einer landwirtschaftlich genutzten Umgebung gegeben. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgt in den Begründungen der Bauleitpläne.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Die Bauleitplanverfahren folgen entgegen dem vorgetragenen Vorwurf in besonderem Maße dem Auftrag des BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, indem sie das Prinzip "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" umsetzen. Dieses Grundziel ermöglicht die Nutzung vorhandener technischer Infrastruktur (Medien, Verkehr). Die Bedenken vermögen auch angesichts der Tatsache, dass an anderer Stelle der Äußerungen die geplante Wohngebietserweiterung ausdrücklich unterstützt wird, nicht zu überzeugen.</p> <p>Die Lokale Agenda 21 ist <u>eine</u> wichtige Grundlage städtischen Handels für eine nachhaltige Entwicklung. Sie bedeutet jedoch nicht Stillstand städtischer Entwicklung. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die gemäß Planungsrecht zu beachtenden Anforderungen maßgebend.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>81 Das Bauvorhaben führe in seinen industriellen Ausmaßen zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser, insbesondere durch weitgehende Versiegelung. Gefordert werde eine Reduzierung der Versiegelung auf ein Minimum.</p>	ja	ja	<p>Mit der beabsichtigten baulichen Entwicklung ist unvermeidbar auch die Versiegelung von Flächen verbunden. Der üblicherweise angestrebte Ausgleich des Verlustes an Grundwasseraufkommen kommt beim Plangebiet wegen der zeitweise geringen Grundwasserflurabstände nicht zum Ansatz, sofern nicht Geländeerhöhungen vorgenommen werden. Zur Minderung der Versiegelung wird für Stellplatzflächen über 100 m² die Anpflanzung und der Erhalt von Bäumen festgesetzt.</p> <p>Den Bedenken / Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als im planungsrechtlich vertretbaren Rahmen Festsetzungen zur Minimierung der Versiegelung getroffen sind.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>82 Das Ausbaggern für große und flächendeckende Unterkellerungen sowie umfangreiche Tiefbauarbeiten in unmittelbarer Nähe des schützenswerten Gebiets sei wegen der nachteiligen Grundwasser absenkenden Wirkung zu unterlassen.</p>	nein	nein	<p>Dass mit dem Bauvorhaben großflächige Unterkellerungen verbunden seien, ist eine Vermutung. Sie sind jedenfalls für den Planvollzug nicht zwingend erforderlich. Soweit in den Grundwasserhaushalt im Zuge der Baumaßnahmen eingegriffen werden soll, greifen außerhalb der Bauleitplanung die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nur mit wasserbehördlicher Erlaubnis oder Bewilligung zulässig.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>83 Der vorgesehene Ausgleich sei völlig unzureichend. Es würden nur Flächen aufgewertet, die ohnehin schon Vegetation aufweisen. Geeignete Maßnahmen könnten nur sein, wenn vorhandene Bauruinensubstanz und versiegelte Fläche mindestens im gleichen Umfang renaturiert würden, in dem neue Bausubstanz und versiegelte Fläche geschaffen würden.</p>	ja	ja	<p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen entsprechen nach Art und Umfang dem Ergebnis fachlich anerkannter Methodik. Die Festsetzung im B-Plan erfolgt im Rahmen des planungsrechtlich Möglichen und des abwägungsrechtlich Vertretbaren.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>84 Im Plangebiet seien Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und architektonisch wertvolle Bauten vorhanden. Deren Beeinträchtigung sei nicht hinnehmbar. Genannt werden der Büntepark mit der Beindorff'schen Villa, die Bunte-Aue und der Heistergraben sowie der Westfalenpark, ferner die vorhandene Stieleiche, die durch das Bauvorhaben der Allgemeinheit entzogen werde.</p>	ja	ja	<p><u>Innerhalb</u> des Plangebiets befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter, die im Sinne des Baugesetzbuches ein Schutzgut darstellen würden. Zu berücksichtigen ist dagegen der benachbarte denkmalgeschützte Büntepark mit dem ebenfalls denkmalgeschützten Villen-Gebäude. Deren Bestand wird durch die geplante bauliche Entwicklung nicht gefährdet. Für eine einer Bestandsgefährdung gleichkommende Beeinträchtigung bestehen gleichfalls keine Anhaltspunkte. Der Westfalenpark liegt in rd. 600 m Entfernung. Die Stieleiche, deren Bestand und Erhalt durch Festsetzungen im B-Plan sowie über verbindliche Regelungen im städtebaulichen Vertrag gesichert wird, ist <u>Naturgut</u>.</p> <p>Büntegraben und Heistergraben fallen unter das Schutzgut Wasser. Für diese Gewässer werden im B-Plan besondere Flächen für den naturnahen Ausbau festgesetzt.</p> <p>Die Bedenken werden teilweise berücksichtigt.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
<p>85 Die Belange des Klimaschutzes seien nicht beachtet. Negative Auswirkungen durch hohen Energieverbrauch, Abwärme und den Gebrauch von Chemikalien seien zu erwarten.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben seien erhebliche klimatische Beeinträchtigungen zu erwarten. Entgegenwirkende Maßnahmen (Baukörper-Gliederung, Anpflanzungen) seien im Bebauungsplan nicht berücksichtigt.</p>	ja	ja	<p>Entgegen der Darstellung der Einwerdinnen und Einwender führt die - unabhängig von dem konkreten Vorhaben - geplante bauliche Entwicklung nicht zu einer bioklimatischen Zusatzbelastung. Die Bedeutung des Ansiedlungsgeländes für die Kaltluftproduktion ist gering. Bezüglich des konkreten Ansiedlungsvorhabens ist festzustellen, dass die zu filternde Abluft weniger Feinstaub als die Umgebungsluft enthalten wird.</p> <p>Eine in den B-Plan zu übertragene Gliederung der geplanten Baukörper wird nicht vorgenommen, da der B-Plan nicht auf das konkrete Vorhaben bezogen aufgestellt wird und durch Festsetzung eines Baufeldes und des Maßes der baulichen Nutzung lediglich die Rahmenbedingungen definiert werden sollen.</p> <p>Der B-Plan trifft auch klimawirksame Festsetzungen über Bepflanzungsbindungen. Ergänzend sind für das konkrete Ansiedlungsvorhaben Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag über Maßnahmen zur CO₂-Minderung vorgesehen.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen werden im dargestellten Sinne berücksichtigt.</p>
<p>86 Es sei nicht ersichtlich, dass die technischen Möglichkeiten zur Minimierung des Energieverbrauchs und Vermeidung von Abwärme ausgeschöpft werden. Eine Photovoltaikanlage biete sich an, ferner eine Passivhaustechnologie. Auf die Möglichkeit der Fernwärmenutzung werde hingewiesen.</p> <p>Zum Anreiz eines niedrigeren Energieverbrauchs sollte ein höherer Stromtarif festgesetzt werden.</p>	nein	nur zum Teil	<p>Ein grundsätzliches Anliegen der Landeshauptstadt Hannover ist, darauf hinzuwirken, dass Vorhaben in möglichst energieeffizienter Weise ausgeführt werden, um die für das Klima schädliche CO₂-Belastung zu senken. Die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Übertragung dieses Ziels in die Bebauungspläne sind sehr gering und beschränken sich im Wesentlichen auf mittelbare Festsetzungen (z.B. Stellung der Gebäude, Abstände, Zahl der Vollgeschosse).</p> <p>Darüber hinaus sind Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger über eine CO₂-mindernde Bauweise in städtebaulichen Verträgen möglich und im vorliegenden Fall auch getroffen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Bezüglich des konkreten Ansiedlungsprojekts hat der Vorhabenträger angekündigt, den Einsatz von Photovoltaik zu prüfen, Abwärme durch Wärmerückgewinnung zu minimieren und Anschlusspotentiale der Fernwärme zu nutzen (gemäß Mitteilung der Stadtwerke Hannover im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs befindet sich ein Fernwärmeanschluss derzeit in der Planung).</p> <p>Regelungen zur energetischen Ausgestaltung sind im die Planung ergänzenden städtebaulichen Vertrag enthalten. Zudem hat das Unternehmen dargelegt, sich mit ProKlima um eine energieeffiziente Bauweise zu bemühen.</p> <p>Die Frage der Gestaltung des Stromtarifs liegt außerhalb der Ebene der Bauleitplanung und ist Ergebnis der Vereinbarungen zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Verbraucher.</p> <p>Den Bedenken und Anregungen ist insbesondere in der Weise entsprochen, dass für das konkrete Ansiedlungsvorhaben im begleitenden städtebaulichen Vertrag verbindliche Regelungen zur CO₂ mindern- den Bauweise aufgenommen wurden.</p>
<p>87 Neu: Die Abluftmenge von über 6.600 Schweinen enthalte Ammoniak, Schwefelwasserstoff, Methan und Kohlendioxyd. Besonders im Sommer könne die Abluftmenge bis zu 80.000 m³/Std. betragen. Die anfallenden Schadstoffe schadeten bereits in geringen Konzentrationen den Bäumen in der Eilenriede. Eine Schädigung der Eilenriede durch die ammoniakhaltige Abluftmenge sei denkbar. Es sei nicht bekannt, ob eine Abgaswäsche vorgesehen sei.</p>	nein	zum Teil	<p>Grundsätzlich weisen die Einwendungen zutreffend darauf hin, dass bei einer Tierhaltung mit einer größeren Anzahl von Tieren auch die aufgeführten Schadstoffe entstehen. Anders als bei einem landwirtschaftlichen Betrieb werden sie aber durch die im B-Plan vorgeschriebene Art der Tierhaltung, z.B. regelmäßiges Spülen der Ställe, Beschaffenheit des Stallbodens, Lagerung der Fäkalien, ferner durch den Betrieb von Filteranlagen oder durch andere geeignete Verfahren vermieden, so dass auch keine Schädigungen des Baumbestandes der Eilenriede auftreten können.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Eingriff in Natur, Landschaft und Klima			
			<p>Die vermutete Anzahl von 6.600 Schweinen ist im Übrigen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die vorgetragenen Belange wurden, soweit sie für die Bauleitplanung erheblich sind, ermittelt und bewertet. Insofern werden sie daher auch berücksichtigt. Unzumutbare Auswirkungen im Planvollzug sind nicht zu besorgen.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen sind im dargestellten Sinne bereits berücksichtigt.</p>

Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>88 Das gesamte Planverfahren sei ermessensfehlerhaft, weil sich die Stadt bereits vor deren Abschluss festgelegt habe und eindeutig für die Ansiedlung Partei ergriffen habe.</p>	ja	ja	<p>Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat in der Bauleitplanung nach den Maßstäben des Baugesetzbuches zu erfolgen. Ein Abwägungsfehler läge vor, wenn die planaufstellende Gemeinde sich in einer Weise binden würde, die keine gebotene Abwägung mehr zulässt. Eine derartige Bindung liegt nicht vor und ist auch nicht in Äußerungen darüber zu sehen, dass die Ansiedlung im städtischen Interesse zu begrüßen sei.</p> <p>Die Ansiedlung liegt, wie mehrfach in den Zielsetzungen zur Stadtentwicklung ausgeführt, im öffentlichen Interesse, solange nicht andere Belange dazu führen müssen, dieses Interesse hintanzustellen. Überwiegende anderweitige Belange haben sich nach sorgfältiger Abwägung allerdings nicht ergeben.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>89 Wirtschaftliche Interessen der Fa. Boehringer Ingelheim seien über das Wohl der Allgemeinheit gestellt worden.</p>	zum Teil	zum Teil	<p>Die Kritik beinhaltet den Vorwurf der abwägungsfehlerhaften Entscheidung. Sie wäre nur dann gerechtfertigt, wenn trotz offensichtlicher, von dem Planungsziel bei Realisierung ausgehender Gefahren und Immissionen die planerische Entscheidung getroffen bzw. aufrechterhalten wird. Das ist jedoch bei dem erreichten Stand der Projektplanung nicht erkennbar.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>90 Es werde widersprochen, dass ein öffentliches Interesse an der Änderung des Flächennutzungsplanes und an der Aufstellung des Bebauungsplanes gegeben sei. Die Bauleitpläne verfolgten auch keine allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sondern sie dienten allein den Interessen der Fa. Boehringer.</p>	ja	ja	<p>Die Fortentwicklung des durch die Ti-Ho geprägten Standortes für Wissenschaft und Forschung ist städtebaulich erwünscht und liegt damit im öffentlichen Interesse, da damit der Standort Hannover allgemein und der lokale Standort im besonderen gestärkt werden kann.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>91 Neu: Ein entscheidender Aspekt für die Abwägung im Rahmen der Bauleitpläne sei die Stärkung des Wissenschaftsstandortes Hannover. Die Einrichtung eines Europäischen Forschungszentrums erscheine bei erster Betrachtung geeignet, diesem Ziel zu dienen. Tatsächlich handele es sich aber nur um die Forschungs- und Entwicklungsabteilung der Fa. Boehringer in Europa.</p>	ja	ja	<p>Relevant für die Abwägung ist die Stärkung und Entwicklung des Standortes für tiermedizinische Wissenschaft und Forschung. Die vom Vorhabenträger verwendete Bezeichnung "Europäisches Forschungszentrum für Tierimpfstoffe" für die von ihm geplante tiermedizinische Forschungseinrichtung war und ist dabei ohne Belang.</p> <p>Die Darstellung / Festsetzung von Sonderbaufläche / -gebiet für Wissenschaft und Forschung lässt private Einrichtungen wie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betriebene Einrichtungen zu.</p> <p>Wesentlich für die Qualität des Forschungsstandortes ist die stärkere Verknüpfung von Grundlagenforschung (TiHo) und Anwendungsforschung (BIVRC).</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>92 Der Bebauungsplan sei ausschließlich auf das Vorhaben der Fa. Boehringer Ingelheim ausgerichtet.</p>	nein	ja	<p>Der B-Plan Nr. 1708 wird als sog. "Angebotsbebauungsplan" aufgestellt, der nicht - wie ein vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB - untrennbar mit einem konkreten Vorhaben verbunden ist.</p> <p>Die beabsichtigten Festsetzungen berücksichtigen zwar die Art der Nutzungen, die mit dem konkreten Projekt geplant sind, definieren jedoch die für <u>jede</u> Ansiedlung einzuhaltenden planungsrechtlichen Rahmenbedingungen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der B-Plan schafft damit Planungsrecht für jedwedes Projekt, das sich im Rahmen der Festsetzungen bewegt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>93 Ein B-Plan, der eine Einzelregelung beinhalte bzw. nur für einen Interessenten aufgestellt werde, sei nichtig. Verwiesen werde auf ein dementsprechendes Urteil des OVG Saarland. [Diese Einwendung wird auch unter Verweis auf die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des B-Planes erneuert].</p>	nein	ja	<p>Der B-Plan Nr. 1708 ist nicht auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogen, bezieht aber spezifische Aspekte dieses Vorhabens in seine Festsetzungen ein.</p> <p>Die Einschätzung, ein B-Plan, der letztlich nur für einen einzigen Vorhabenträger aufgestellt werde, sei nichtig, ist rechtlich nicht zutreffend.</p> <p>Ein Zusammenwirken zwischen Gemeinde und privaten Investoren bei der Einleitung und Aufstellung von Bauleitplänen widerspricht nicht den Vorschriften des BauGB über das Planungserfordernis und die Planungsbefugnis, sofern und soweit die Planung städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt. Das ist hier der Fall. Mithin handelt es sich nicht um eine unzulässige Gefälligkeitsplanung. Ferner ist anzumerken, dass das BauGB selbst mit dem Planinstrument des vorhabenbezogenen B-Planes eine Einzelfallregelung ermöglicht.</p> <p>Zudem erweist es sich stets als städtebaulicher Vorteil, wenn im Hinblick auf den Planvollzug bereits im B-Plan auf besondere Aspekte der Konfliktvermeidung eingegangen werden kann, die bei einer bloßen Rahmenplanung nicht zu erkennen und in die Abwägung einzustellen gewesen wären.</p> <p>Das von den Einwenderinnen / Einwendern zur Begründung angeführte Urteil des OVG Saarland ist nicht einschlägig, da der B-Plan Nr. 1708 ein sog. Angebotsbebauungsplan ist.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>94 Die Stadt hätte für den Verkauf der Grundstücke eine europaweite Ausschreibung durchführen müssen, da eine "zweckbindende Bauverpflichtung" vorliege.</p>	nein	nein	<p>Der Vorwurf ist unzutreffend. Der B-Plan Nr. 1708 ist nicht im Sinne von § 12 BauGB auf das konkrete Ansiedlungsvorhaben bezogen. Eine Bauverpflichtung wird nicht begründet. Eine Ausschreibung ist dem geforderten Sinne ist daher rechtlich nicht erforderlich.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>95 Die Fa. Boehringer sei eindeutig gegenüber anderen Grundstückinteressenten bevorzugt worden. So habe früher die Montessori-Schule dort eine weiterführende Schule errichten wollen. Sie sei jedoch abgewiesen worden. Es habe den Anschein, als wenn das Grundstück bereits seit langem für das Unternehmen reserviert worden sei.</p>	nein	nein	<p>Es trifft zu, dass sich ein Trägerverein für eine Privatschule für das Grundstück im Sommer 2007 interessiert hat. Das Grundstück wurde jedoch wegen der Lärmvorbelastung für eine Schule mit Außenflächen als nicht geeignet beurteilt. Zu diesem Zeitpunkt war ein Ansiedlungsinteresse der Fa. Boehringer der Verwaltung nicht bekannt.</p> <p>Informationen über einen Ansiedlungswunsch der Fa. Boehringer lagen der Verwaltung demgegenüber erstmals im September 2007 vor. Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße der langjährigen städtebaulichen Zielvorstellung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>96 Unter Verweis auf die Anforderungen des UVP-Gesetzes werden die vorliegenden Angaben in der Begründung zum B-Plan zur Umweltverträglichkeitsprüfung als völlig unzureichend dargestellt. Insbesondere fehle eine allgemein verständliche Aufbereitung.</p>	nein	ja	<p>Die Einschätzung der Einwenderinnen und Einwender geht insofern fehl, als die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des BauGB durchgeführt wird. Im Sinne eines Planungsprozesses ist die Begründung mit dem integrierten Umweltbereich dem jeweiligen Planungs- und Erkenntnisstand anzupassen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung konnte daher naturgemäß noch nicht der endgültige Stand erreicht sein. Mit der Weiterentwicklung des Bauleitplans wurde auch der Umweltbericht aktualisiert und ergänzt.</p> <p>Die Bedenken sind teilweise bereits berücksichtigt. Soweit die Bedenken darüber hinausgehen, werden sie zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>97 Neu: Die Aufstellung des B-Planes Nr. 1708 unterliege der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach dem UVP-Gesetz. Diese sei nicht vollständig durchgeführt worden. Bisher lägen lediglich unvollständige Gutachten zur Lärm- und Geruchsbelastung vor. Eine gesundheitliche Gefährdung des Menschen sei nicht berücksichtigt worden. Ein Sicherheitsgutachten von kompetenten Stellen habe die Stadt gar nicht erst angefordert.</p> <p>Zusicherungen und Privatgutachten des zukünftigen Betreibers seien in jedem Fall weder ausreichend noch relevant. Ein willkürlicher Ausschluss von Untersuchungsaspekten der SUP (hier Schutzgut Mensch) sei nicht zulässig.</p>	nein	ja	<p>Die Auffassung der Einwenderinnen und Einwender, es hätte eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz durchgeführt werden müssen, trifft nicht zu. Vielmehr wird die UVP bei Bauleitplänen nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des BauGB (§ 2 Abs. 4) durchgeführt. Hierauf verweist das UVP-Gesetz selbst ausdrücklich (§ 17 UVP-G).</p> <p>Die endgültigen Fassungen der Gutachten zur Beurteilung der Lärm- und Geruchsbelastungen liegen seit Ende Mai 2009 vor. Sie bilden die untersuchten Sachverhalte vollständig ab.</p> <p>Sie dienen im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsmaterial.</p> <p>Dagegen sind Aspekte der Sicherheit auf das konkrete Vorhaben bezogen.</p> <p>Auf die bereits erwähnte vorliegende anlagenübergreifende Sicherheitsbetrachtung zum konkret geplanten Projekt wird ergänzend verwiesen.</p> <p>Im Wege des Planvollzugs wird im Rahmen der für die zu errichtenden Vorhaben und Anlagen zu erteilenden spezialrechtlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Anforderungen sichergestellt, dass für die Umgebung keine Gefahren, Belastungen oder Belästigungen entstehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>98 Neu: Die Planunterlagen berücksichtigten nicht die EU-Richtlinie 90/219/EWG vom 23.04.1990 über die Anwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen.</p>	nein	nein	<p>Die zitierte EU-Richtlinie bzw. die Umsetzung in nationales Recht (Gentechnikgesetz) bezieht sich auf Anforderungen an gentechnische Arbeiten und Anlagen, nicht jedoch auf die Bauleitplanung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Weiterhin fehlten die nach § 6 des Gentechnikgesetzes die geplanten baulichen Maßnahmen zur Vorbeugung und die notwendigen Vorkehrungen, um die relevanten Rechtsgüter (u.a. Leben und Gesundheit von Menschen) vor möglichen Gefahren zu schützen und dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen. Es genüge nicht, den ungeprüften Angaben des zukünftigen Betreibers Glauben zu schenken.</p>			<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>99 Neu: Es bestehe ein gravierender Planungsfehler, wenn nicht beachtet werde, dass durch die bekannten HEPA- oder ULPA-Filter Krankheitserreger angesichts ihrer geringen Partikelgröße nicht wirksam abgefangen werden können.</p>	nein	nein	<p>Der B-Plan stellt den städtebaulich-planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben dar. Er kann seiner Natur nach nicht sämtliche und teilweise nur vorhaben- / anlagen- / betriebsbezogene Aspekte abdecken. Im Wege der erforderlichen Abwägung sind keine Ansatzpunkte zu erkennen, dass das konkret geplante Vorhaben nicht sicher in Bezug auf die Gesundheit der Bevölkerung zu betreiben wäre.</p> <p>Wie bereits oben an verschiedenen Stellen erwähnt steht eine technisch ausgereifte, wirksame Filtertechnik zur Verfügung. Aus diesem Grund besteht kein Grund, die Vollziehbarkeit des B-Planes in Frage zu stellen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>100 Unter Hinweis auf die beabsichtigte "Massentierhaltung" seien beim Bebauungsplan Nr. 1708 die Vorschriften der TA-Luft bezüglich der erforderlichen Abstände zur Wohnbebauung (ca. 370 m) und insbesondere zur Nachbarbebauung der Lebenshilfe nicht beachtet worden. Der Bebauungsplan sei daher nicht genehmigungsfähig.</p>	nein	zum Teil	<p>Mit der Verwaltungsvorschrift TA Luft wird eine bundeseinheitliche Praxis der Genehmigungsbehörden bei der Genehmigung, wesentlichen Änderung und Sanierung genehmigungsbedürftiger Anlagen sichergestellt. Sie ist daher anlagenbezogen und nicht direkt für Bauleitplanverfahren anwendbar.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Vielmehr ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch die Verpflichtung, in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass auf Immissionen beruhende Nachbarschaftskonflikte möglichst vermieden werden. Dies ist vorliegend der Fall. Es ist, insbesondere auch mit Blick auf die vorgesehenen Planfestsetzungen, nicht erkennbar, dass der B-Plan nicht vollzugsfähig sein wird.</p> <p>Die TA Luft ermöglicht selbst die Unterschreitung der dort empfohlenen Mindestabstände, sofern Maßnahmen zur Minderung der Geruchsmissionen vorgesehen werden.</p> <p>Das konkrete Ansiedlungsvorhaben einer Forschungseinrichtung für Tierimpfstoffe ist nicht mit einer landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zu vergleichen. Die besonderen baulichen und technischen Vorkehrungen werden bereits geruchsminimierend wirken.</p> <p>Zusätzlich sind aufgrund einer gutachterlichen Geruchsprognose mit dem B-Plan Nr. 1708 Festsetzungen sowie im städtebaulichen Vertrag vorsorglich ergänzende Regelungen getroffen, die eine relevante Geruchsbelästigung ausschließen.</p> <p>Die Bedenken sind damit hinreichend berücksichtigt.</p>
<p>101 Gefordert werde, für das Ansiedlungsprojekt den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen einzuhalten, der auch in Niedersachsen verbindlich und anwendbar sei.</p>	nein	zum Teil	<p>Der Abstandserlass Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich mit Soll-Abständen zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und insbesondere Wohngebieten andererseits. Er richtet sich an die Träger öffentlicher Belange, die bei der Bauleitplanung gegenüber der planenden Gemeinde auf eine aus Immissions-sicht möglichst konfliktfreie Festsetzung hinwirken sollen. Er schließt jedoch eine Einzelfallbetrachtung nicht aus. Für die Genehmigungsbehörden ist er auch in Nordrhein-Westfalen nicht bindend.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der Abstandserlass NRW kann in Niedersachsen allenfalls als Orientierungshilfe Verwendung finden. Maßgebend ist die Einzelfallbetrachtung.</p> <p>Zudem fällt das geplante Ansiedlungsvorhaben nach Art und Größe nicht unter den Abstandserlass.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>102 Neu: Der zu erwartende Anfall von Ammoniak usw. aus der Abluft werde zu einem unzulässigen Eintrag von Schadstoffen in die nur 300 m entfernt beginnende Umweltzone führen. Auf den Europäischen Luftreinhalteplan als Grundlage der Umweltzone werde verwiesen. Insofern liege ein Planungsfehler vor.</p>	nein	nein	<p>Die Umweltzone bezieht sich auf Straßenverkehr und die damit verbundenen Schadstoffe (Feinstaub, Kohlendioxid, Stickstoff), nicht auf Betriebe und sonstige Emittenten.</p> <p>Durch die textlichen Festsetzungen des B-Planes zur Geruchsminimierung wird bewirkt, dass Ammoniak (wenn überhaupt) nur in nicht relevantem Umfang austreten kann. Dieses bestätigt auch die Geruchsprognose.</p> <p>Ein etwaiger Planungsfehler liegt nicht vor.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>103 Entgegen der geplanten Ausweisung diene das geplante Bauvorhaben nicht der Wissenschaft sondern rein kommerziellen Zwecken als Forschungsabteilung eines industriellen Pharmakonzerns.</p> <p>Die Nutzung sei daher rein gewerblicher bzw. industrieller Natur.</p> <p>Mithin sei die Ansiedlung der Forschungseinrichtung nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig, auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass sowohl das Unternehmen als auch nach B-Plan-Begründung eine Produktion von Impfstoffen durchaus nicht ausgeschlossen sei.</p>	ja	ja	<p>Ein Widerspruch zwischen Ausweisung und konkretem Ansiedlungsprojekt besteht nicht. Die Darstellung bzw. Festsetzung als Sonderbaufläche / Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung stellt das besondere Merkmal der Entwicklungsausrichtung an dem durch die TiHo geprägten Standort heraus.</p> <p>Die Ausweisung als Sonderbaufläche / Sondergebiet ist planungsrechtlich immer dann geboten, wenn sich das Spektrum der zulässigen Nutzungen von dem anderer Bauflächen / Baugebiete wesentlich unterscheidet.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Die Angabe des Planungsziels als Ansiedlung eines Forschungszentrums sei irreführend. Vielmehr handele es sich tatsächlich dabei neben einer Forschungseinrichtung um eine Tierhaltung großen Umfangs einschließlich einer Einrichtung zum Töten der Tiere, zur Behandlung der Tierkörper und zu deren Sammlung und Lagerung bis zum Abtransport. Darüber hinaus sei mit industrieller Produktion zu rechnen.</p> <p>Neu: Die Festsetzung als "Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung" schließe eine anderweitige Nutzung aus. Die Untergeordnetheit einer Impfstoffproduktion lasse sich weder definieren noch nachprüfen. Selbst sog. Null-Serien seien als Teil einer Produktion abzulehnen.</p>			<p>Eine derartige Darstellung / Festsetzung wurde bisher auch für den Wissenschaftspark Marienwerder und den Medical-Park Roderbruch getroffen. Weder der unternehmerische Zweck (Gewinnerzielung) noch die Stellung der Forschungseinrichtung in einem Unternehmen sind dabei relevant.</p> <p>Das allgemeine Planungsziel wurde hinreichend beschrieben. Nähere Angaben über die mit der Forschungseinrichtung verbundenen Nutzungen enthielten bereits die Vorentwürfe der Begründungen der Bauleitpläne.</p> <p>Durch Festsetzung im B-Plan ist sichergestellt, dass die Herstellung von Produkten zwar zulässig sein soll, jedoch gegenüber dem Forschungszweck in Größe und Funktion untergeordnet bleiben muss.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>104 Neu: In den textlichen Festsetzungen des B-Planes werde nicht in gebotener Weise der Umfang einer möglichen Produktion bestimmt. Da sich die Regelung, Produktion sei untergeordnet zulässig, nur auf städtebauliche Aspekte stütze, also als baulich untergeordnet zu interpretieren sei, bedeute sie, dass unbegrenzt viel produziert werden könne, solange die Produktionsgebäude in ihrer Summe kleiner seien als die Labor- und Stallgebäude. Die Bezeichnung Forschungszentrum verschleierte, dass dort in Wirklichkeit ein riesiger Gewerbebetrieb mit industrieller Impfstoffproduktion entstehe.</p>	nein	ja	<p>Um neu entwickelte Impfstoffe in Serie oder Großserie herstellen zu können ist vorher der Nachweis der Anlagen- und Prozessfähigkeit zu erbringen. Das bedeutet, dass in einer sog. Pilotproduktion unter seriennahen Bedingungen (Anlagen und Prozesse) eine Qualifizierung der Anlagen (Beweisführung, dass Maschinen und Anlagen einwandfrei arbeiten und tatsächlich zu den erwarteten Ergebnissen führen) und eine Validierung der Herstellungsprozesse (Wirkungsnachweis) durchgeführt werden muss. Für einen erfolgreichen Pilotprozess ist die Nähe zur Entwicklung erforderlich, um ggf. Feinsteuerungen vornehmen zu können.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der B-Plan greift in planungsrechtlich erforderlicher Weise die Zulässigkeit von derartigen Produktionsanlagen auf. Durch Festsetzung im B-Plan ist sichergestellt, dass die Herstellung von Produkten zwar zulässig sein soll, jedoch gegenüber dem Forschungszweck in Größe und Funktion untergeordnet bleiben muss. Insofern besteht die von den Einwenderinnen und Einwendern vorgetragene Befürchtung einer Impfstoffproduktion in großem Stile nicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen</p>
<p>105 Eine dem Anspruch des Baugesetzbuches genügende frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes habe angesichts des Informationsdefizits der Bürger nicht stattgefunden. Bereits bei der ersten frühzeitigen Bürgerbeteiligung seien die Bürger nachweislich nicht in der Lage gewesen, Auswirkungen und Beeinträchtigungen zu erkennen, um ihre berechtigten Interessen wahrnehmen zu können. Die Komplexität und die Spezialität des Bauvorhabens erfordere eine vorherige gründliche Information und Beteiligung der betroffenen Bürger.</p> <p>Ferner sei die vorgeschriebene Erörterung von Alternativen des Standortes absichtlich unterlassen worden.</p>	ja	nein	<p>Aufgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist es, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt zu informieren und dazu Hinweise, Anregungen oder Bedenken entgegenzunehmen. Zweck dieses Verfahrensschrittes ist es, bereits zu Beginn des Planverfahrens Reaktionen aus der Öffentlichkeit aufzunehmen, um sie im weiteren Planungsprozess der Abwägung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zuführen zu können.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen für die Entwicklung eines Gebietes, soweit sie in Betracht kommen, unterrichtet werden. Die eingeleiteten Bauleitplanverfahren schaffen unabhängig vom konkreten Projekt den planungsrechtlichen Rahmen für Ansiedlungen zur Weiterentwicklung des TiHo-Standortes.</p> <p>Diese ist stets für TiHo-Einrichtungen wie auch für TiHo-affine Nutzungen, eingeschlossen solche gewerblicher Natur, offen gehalten worden. Auf der Ebene der Bauleitplanung kamen daher besser geeignete Standortalternativen nicht in Betracht.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Daraus folgt zugleich, dass zu Beginn des Planverfahrens naturgemäß noch nicht alle Aspekte der Planung abschließend geklärt sein können. Das wird auch deutlich durch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB, nach der das Verfahren fortgesetzt wird, auch wenn die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einer Änderung der Planung führt.</p> <p>Der Vorwurf, bereits bei der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung hätten die Bürgerinnen und Bürger nachweislich nicht ihre Interessen wahrnehmen können, ist nicht auf Tatsachen begründet und daher zurückzuweisen. Die im Rahmen des Vorentwurfs der Begründung gegebenen Informationen waren nach Umfang und Inhalt die gleichen, die im Rahmen dieses - wegen Planänderung - wiederholten Verfahrensschrittes gegeben worden waren.</p> <p>Bei dem konkreten Ansiedlungsprojekt handelt es sich nicht um ein "fertiges" Bauvorhaben, sondern es ist wie die Bauleitplanung einem prozesshaften Verfahren unterworfen.</p> <p>Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die Rahmenbedingungen zu definieren, denen jedwede Ansiedlung am Entwicklungsstandort unterworfen ist. Eine umfassende Information über Details des Vorhabens kann und muss im Rahmen der Bauleitplanung nicht geleistet werden.</p> <p>Der Träger des konkreten Ansiedlungsvorhabens hat die Absicht dargelegt, parallel zur Antragstellung nach Gentechnikgesetz den Antrag im Rahmen des Nachbarschaftsdialogs vorzustellen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>106 Neu: Das Geruchsgutachten einschließlich der Fragestellung, der Auflistung aller Annahmen und Vorgaben sowie die Eingabedatei hätten ausgelegt werden müssen. Da dies nicht geschehen sei, liege eine unvollständige Auslegung vor.</p>	nein	ja	<p>Gemäß den Bestimmungen des BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen. In der diesbezüglichen Bekanntmachung sind Angaben darüber zu machen, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> <p>Gutachten die im Wege der Ermittlung des Abwägungsmaterials erstellt wurden, sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen sondern umweltbezogene Informationen. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass die erstellten Gutachten als umweltbezogene Informationen verfügbar sind. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Endfassungen der Gutachten wurde auch Gebrauch gemacht.</p> <p>Ein Verfahrensfehler liegt somit nicht vor.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>107 Die geplante Bebauung widerspreche den Festlegungen des RROP als "Vorranggebiet für Freiraumfunktionen" und als "Vorsorgegebiet für Erholung".</p> <p>Ein "Zieländerungsverfahren" zum RROP, bei dem das bisherige Naherholungsgebiet in ein Gebiet für Wissenschaft und Forschung umgewandelt worden sei, sei nicht zulässig, da eine erhebliche Änderung vorliege, die auch ein vereinfachtes Verfahren ausschließe.</p> <p>Neu: Bei dem durchgeführten "Zieländerungsverfahren" seien die Vorgaben des Raumordnungsplanes nicht eingehalten worden.</p>	ja	ja	<p>Gemäß den Bestimmungen des BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei dem hier relevanten Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (RROP) handelt es sich mit hin um eine höherrangige Planung, in deren Rahmen sich die kommunale Planungshoheit bewegen muss. Die Ziele der Raumordnung sind nicht statisch, sondern dem sog. Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) unterworfen.</p> <p>Das bedeutet, dass u.a. kommunale bauleitplanerische Zielvorstellungen zu Änderungen des RROP führen können, sofern sie aus Sicht der Raumordnung vertretbar sind. Soweit die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, steht als weiteres Instrument das Zielabweichungsverfahren zur Verfügung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Der Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000 enthält prinzipiell Darstellungen, die nicht parzellenscharf sind und daher für die Bebauungspläne Entwicklungsspielraum lassen. Gegenüber dem Flächennutzungsplan weist das im Maßstab 1:50.000 erstellte RROP zwangsläufig eine weitere Parzellenschärfe auf.</p> <p>Im Hinblick auf die bestehende Festlegung eines Vorranggebietes für Freiraumfunktionen hatte die Landeshauptstadt Hannover bei der Region Hannover die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beantragt, um die Konformität mit den regionalplanerischen Zielen in jeden Fall zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung der Zielabweichung trifft die Region Hannover nach raumordnerischen Gesichtspunkten in eigener Kompetenz.</p> <p>Die Region Hannover hat für die anstehenden Bauleitplanverfahren zur Entwicklung des Forschungszentrums Bemeroder Straße die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens als gegeben beurteilt. Zielabweichungsverfahren und Bauleitplanverfahren konnten parallel durchgeführt werden. Mit Bescheid vom 13.03.2009 hat die Region Hannover festgestellt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und dass die Abweichung aus raumordnerischer Sicht vertretbar ist.</p> <p>Den Bauleitplänen stehen demgemäß die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>108 Der Bebauungsplan sei nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser sehe seit vielen Jahren Naherholungsgebiet und Kleingärten vor. Der Bürger habe einen Anspruch, hierauf vertrauen zu können.</p>	nein	ja	<p>Der F-Plan stellt nach den voraussehbaren Bedürfnissen die städtebauliche Entwicklung in Grundzügen dar. Daraus folgt, dass der F-Plan sich ändern den Bedarfen anzupassen ist. Einen Vertrauensschutz bewirkt der F-Plan daher nicht.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Parallel zur Aufstellung des B-Planes wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben. Nach Maßgabe dieser Änderung wird der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt sein.</p> <p>Dieses Parallelverfahren wird ausdrücklich vom BauGB ermöglicht.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>109 Der B-Plan sei schwerwiegend fehlerhaft, da er nicht die vorgeschriebenen Festsetzungen zur max. zulässigen Baumasse, Grund- und Geschossfläche enthalte.</p>	nein	ja	<p>Die zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit dargelegten <u>allgemeinen</u> Ziele und Zwecke der Planung können entsprechend dem Planungsstand noch keine detaillierten Aussagen über das künftige Maß der baulichen Nutzung enthalten.</p> <p>Die Festsetzung einer Baumasse / einer Baumassenzahl stellt zudem eine Alternative zur Festsetzung einer Geschossfläche / Geschossflächenzahl dar. Der B-Plan Nr. 1708 enthält die erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>110 Neu: Die nach B-Plan zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 20 m (in einigen Zuschriften wird von einem 25 m hohen Stallgebäude und zusätzlichem Schornstein von ähnlicher Höhe ausgegangen) stelle einen städtebaulichen Abwägungsfehler gegenüber den benachbarten Wohngebäuden (Lebenshilfe, Aspelweg) dar. Sogar der benachbarte Neubau der TiHo erreiche diese Höhe nicht.</p>	nein	ja	<p>Grundsätzliches städtebauliches Ziel ist, entlang von Stadtbahnstrecken für eine möglichst optimale Erschließungsfunktion höhere Nutzungsintensitäten im Bereich von Stadtbahnstationen zu erreichen. Auch für die Bemeroder Straße gilt dieses Ziel. Gleichzeitig sollen aber die vorhandenen Höhendominanten an der Bemeroder Straße (TiHo-Hochhaus; Redaktionstürme Verlagsgesellschaft Madsack) in der Höhe nicht überschritten werden. Mit der Höhenbegrenzung für den westlichen Teil des Geltungsbereiches auf ca. 27 m über Gelände wird sichergestellt, dass sich Neubauten in das durch diese Dominanten geprägte Ortsbild einfügen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Im östlichen Teil wird die zulässige Höhe auf ca. 20 m über Gelände festgesetzt. Dieses Maß stellt sicher, dass Vorhaben sich der zulässigen Bauhöhe im Geltungsbereich des benachbarten B-Planes Nr. 1632 (Neubau TiHo, 22 m über Gelände) und den Wipfeln des denkmalgeschützten Tripp'schen Parks (25 - 31 m) unterordnen.</p> <p>Neben den städtebaulichen Rahmenbedingungen wird mit den Höhenfestsetzungen auf die äußerst vielfältigen Anforderungen reagiert, denen die innere Struktur von Forschungsreinrichtungen gerecht werden muss. Das städtebauliche Ziel des Einfügens in den gewerblichen Gebäudebestand an der Bemeroder Straße lässt sich durch diese Höhenbegrenzungen besser als mit starren Geschosszahlen umsetzen.</p> <p>Bei Büro- und Laborgebäuden sind häufig umfangreiche technische Aufbauten für Lüftungen, Aufzüge, zum Fensterreinigen, Antennen und Schornsteine erforderlich. Diese gebäudetechnischen Anlagen können eine erhebliche Höhe aufweisen, haben jedoch nur geringe Auswirkungen auf die Silhouette. Daher darf ausnahmsweise das Höchstmaß (Oberkante) der baulichen Anlage für gebäudetechnische Anlagen einschließlich Schornsteinen überschritten werden.</p> <p>Außerdem ist zu beachten, dass über die Festsetzung des B-Planes über die höchstzulässige Grundflächenzahl von 0,5 und die höchstzulässige Geschossflächenzahl von 2,4 das Volumen der Baukörper zusätzlich begrenzt ist, so dass nicht etwa flächendeckend Baukörper mit den zulässigen Gebäudehöhen errichtet werden können. Vielmehr ermöglicht die zulässige Gebäudehöhe in eingeschränktem Maße die Errichtung einzelner höherer Gebäude oder Gebäudeteile (z.B. für Verwaltung).</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>111 Unter Bezug auf die ausgelegte Begründung zum B-Plan wird kritisiert, dass dort eine mögliche Ausbaustufe erwähnt und als perspektivisch vorgesehen dargestellt wird. Vielmehr habe der B-Plan klar die Grenzen festzulegen.</p>	nein	ja	<p>Ein Widerspruch zwischen B-Plan-Festsetzungen und Entwicklungsziel des Vorhabenträgers ist nicht gegeben. In der zitierten Passage der Begründung wird darüber informiert, dass die konkrete Ansiedlung vom Unternehmen in zwei Ausbaustufen vorgesehen ist.</p> <p>Dies war deshalb geboten, weil im Rahmen der Bauleitplanung einerseits das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung zu bestimmen und andererseits eine auf den baulichen Endzustand ausgerichtete Betrachtung der möglichen Folgewirkungen vorzunehmen ist.</p> <p>Der B-Plan setzt seinen Geltungsbereich abschließend fest und bestimmt die Obergrenzen der baulichen Nutzung. Er bezieht damit über das konkrete Bauprojekt hinausgehende Erweiterungsmöglichkeiten mit ein.</p> <p>Der Vorwurf des Planungs- bzw. Verfahrensmangel wird als gegenstandslos zurückgewiesen.</p>
<p>112 Neu: Im B-Plan fehle eine Obergrenzen-Regelung zur Belegung der Tierhaltungseinrichtung. Entsprechend der Unternehmensangaben bzgl. einer im Regelfall nur 50%igen Belegungsrate und bei der Ausrichtung auf 1.000 Stallplätze für Jungschweine mit einem Gewicht á 25 kg sei zu fordern, dass im B-Plan für die Anzahl von 500 Tieren eine dementsprechende Obergrenze von 25 Großvieheinheiten festgesetzt werde.</p> <p>Eine Regelung nur im (kündbaren) städtebaulichen Vertrag - wie vorgesehen - sei unzureichend, da allein die B-Plan-Festsetzung die Durchsetzung durch die zuständigen Behörden gewährleisten könnten. Sofern auf dem Gelände außer Schweine auch andere Tierarten gehalten werden sollen, müsse eine jeweils gesonderte Bestimmung erfolgen.</p>	nein	ja	<p>Eine Großvieheinheit (GV) entspricht 500 kg Lebendgewicht. Übertragen auf die hier relevanten Tierarten bedeutet das:</p> <p>Kalb = 0,1 - 0,2 GV Milchkuh = 1 GV Mastschwein = 0,12 GV Jungschwein = 0,05 GV Ferkel = 0,01 GV</p> <p>Bei der Belegung von Tierversuchsanlagen sind verschiedene Belegungsszenarien möglich. Bei der Schweinehaltung sind sowohl Sauen mit Ferkeln als auch Mastschweine mit unterschiedlichen Gewichten denkbar. Die emissionsträchtigste Belegungsvariante erfolgt bei schweren Mastschweinen von 100 kg; so entsprechen 500 solcher Schweine einem Besatz von 100 GV.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>Nach derzeitiger Regelung im städtebaulichen Vertrag sei dagegen Tierart übergreifend eine Belegung mit 200 Großvieheinheiten möglich. Daher sei bei einer so hohen Belegungsbegrenzung damit zu rechnen, dass die Anlage mit bis zu 200 Großvieheinheiten Schweine betrieben werden.</p> <p>Die zulässige Haltung von 200 Großvieheinheiten gehe eindeutig über den Bedarf einer Forschungseinrichtung hinaus und habe industrielle Ausmaße. Die Ausweisung als Sondergebiet für Wissenschaft und Forschung erlaube weder die Herstellung von Arzneimitteln noch die Tierhaltung in industriellem Ausmaß.</p>			<p>Bei einer Belegung mit Kälbern, Jung-rindern oder Rindern stellt die Belegungsvariante mit 60 Rindern die emissionsträchtigste Variante dar; das entspricht 96 GV.</p> <p>In dem städtebaulichen Vertrag ist vorsorglich und ergänzend zu den Planfestsetzungen für das gesamte Baugebiet eine Obergrenze von 200 Großvieheinheiten (GV) vereinbart.</p> <p>Die von den Einwenderinnen und Einwendern vorgetragene Befürchtung einer Belegungsanzahl von 200 GV Schweinen (das entspräche rechnerisch 1.666 Mastschweinen á 60 kg oder 4.000 Jungschweinen á 25 kg oder 20.000 Ferkel á 5 kg) beruht auf einer reinen Umrechnung der maximal zulässigen GV.</p> <p>Diese Rechnung lässt jedoch sowohl die besonderen Anforderungen an einen optimalen Forschungsbetrieb außer Betracht, nach denen im Regelfall nur etwa die Hälfte der verfügbaren Stallplätze belegt werden soll, als auch die dafür fehlende Fläche und Kapazität. Nach der auch öffentlichen Darlegung durch das ansiedlungswillige Unternehmen stehen Stallplätze für 1.000 Schweine / 25 kg zur Verfügung.</p> <p>Weitere, die Tierbelegungszahlen beeinflussende (beschränkende) Faktoren sind die Beachtung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sowie der während der Verweildauer steigende Platzbedarf der wachsenden Schweine (Gewichtszunahme).</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
			<p>Die ergänzende und vorsorgliche Vereinbarung über die Obergrenzen der Tierhaltung ist im städtebaulichen Vertrag vorgenommen worden, da sie sich auf die konkret geplante Anlage und den konkreten Betreiber bezieht. Einer Festsetzung im B-Plan fehlte aber eine planungsrechtliche Grundlage. Wesentlich für den B-Plan ist die Umgebungsverträglichkeit im Hinblick auf zu erwartende Immissionen - unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>113 Die ausgelegte Begründung zur F-Plan-Änderung weise Mängel in Bezug auf die Beschreibung des Standortes auf. So werde er nicht durch die TiHo sondern durch die Lebenshilfe und die nahe Wohnbebauung geprägt. Ferner seien die neben der Beindorffschen Villa von der Lebenshilfe genutzten Gebäude nicht erwähnt worden.</p>	ja	nein	<p>Die Einwände sind in rechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Die durch die TiHo gegebene Standortprägung der Flächen nördlich und südlich des Bünteweges ist unübersehbar. Bezüglich der von der Lebenshilfe genutzten Baulichkeiten ist eine Ergänzung im weiteren Verfahren problemlos möglich. Deren Nichterwähnung berührt jedoch die zu beachtenden Belange dieser Einrichtung nicht.</p> <p>Die Darstellung der baulichen Situation im Umfeld des Entwicklungsbereichs wird ergänzt. Der vorgetragene Vorwurf ist jedoch in rechtlicher Hinsicht nicht relevant.</p>
<p>114 Die Stadt habe unzulässiger Weise eine Werbung für die Fa. Boehringer betrieben, indem den ausgelegten Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 1708 ein Informationsblatt des Unternehmens beigelegt habe.</p>	nein	ja	<p>Das im Stadtteil Kirchrode durch das ansiedlungswillige Unternehmen verteilte Informationsblatt war den ausgelegten Unterlagen zum B-Plan beigelegt worden, um die Öffentlichkeit möglichst umfassend und zutreffend über das von dem Unternehmen geplante Vorhaben, das zuvor bereits heftig diskutiert wurde, zu informieren. Eine (unzulässige) Werbung für das Unternehmen ist darin nicht zu sehen.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Verfahrensmängel / Planmängel			
<p>115 Sofern die Stadt nicht von dem Standort für die geplante Anlage Abstand nehme, werde eine Normenkontrollklage angedroht.</p>	nein	ja	<p>Sämtliche erkennbaren öffentlichen und privaten Belange wurden sorgfältig ermittelt, bewertet und untereinander und gegeneinander abgewogen. Das betrifft insbesondere das Schutzbedürfnis gegenüber möglichen Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung.</p> <p>Die Androhung einer Normenkontrollklage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Tierschutz			
<p>116 Die Forschung an Tieren mit gezielter Infizierung mit Krankheiten und ihre Tötung sowie ihre "nicht artgerechte Haltung" werde sowohl aus ethischen Gründen als auch unter Hinweis auf das Tierschutzgesetz, das verbiete Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Schaden zuzufügen, abgelehnt. Die Forschung an Tieren sei nicht mehr zeitgemäß, Alternativmethoden müssten genutzt werden. Ohnehin solle das Tierimpfstoffzentrum nur den weiteren Ausbau der Massentierhaltung ermöglichen.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken und Anregungen sind einer planungsrechtlichen Beurteilung nicht zugänglich.</p> <p>Die Forschung an und mit Tieren ist im Tierschutzgesetz geregelt.</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Bauleitplanung darauf hinwirken, dass das ansiedlungswillige Unternehmen versuchstierarme Testverfahren unterstützt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>
<p>117 Neu: Die Ansiedlung der Forschungseinrichtung sei grundsätzlich abzulehnen, da die Entwicklung von tiermedizinischen Impfstoffen allein der Optimierung der Massentierhaltung diene. Diese sei letztlich verantwortlich für globale Umweltzerstörungen wie Rodung von Regenwäldern für die Gewinnung von Futtermitteln, CO₂-Ausstoss, Wasservergeudung, Treibhauseffekte durch Methangasentstehung und die Vergeudung pflanzlicher Lebensmittel. Durchaus ausreichend sei es, mit Bio-Haltung (kleinere Herden) den Fleischbedarf der Bevölkerung zu decken. Zudem gebe es hervorragende nichtfleischliche Eiweißlieferanten wie Tofu und Seitan [Weizengluten].</p>	nein	nein	<p>Die vorgetragenen Bedenken sind all-gemeingesellschaftlicher Art und einer planungsrechtlichen Bewertung und Beurteilung im Einzelnen nicht zugänglich.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen			
<p>118</p> <p>Aus Vorgängen in Hamburg-Moorfleet (Dioxin-Schäden) sei zu ersehen, dass die Fa. Boehringer Ingelheim ein Unternehmen sei, das wirtschaftliche Interessen über Allgemeininteressen stelle und die Verantwortung für verschuldete Schäden ablehne.</p> <p>Aus den o.g., auch der Stadt Hannover bekannten Vorfällen werde diese aufgefordert, eine ausreichende Sicherheitsleistung oder den Abschluss einer ausreichenden Versicherung gemäß Umweltschadengesetz zur Abdeckung künftiger Umweltschäden zu verlangen.</p> <p>Ferner werde neben der üblichen Betriebshaftpflichtversicherung vor Fortführung der Planung der Abschluss einer Vorsorgeversicherung in Höhe von 500.000.000,-€ verlangt. In Anbetracht der bekannten gesundheitlichen Risiken sei diese Summe für die Anwohner in den betroffenen Wohngebieten um 100.000,- € / Person zu erhöhen.</p> <p>An anderer Stelle der Einwendungen wird dargelegt, dass die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergebenden Risiken nicht versicherbar seien. Die Stadt sei aber offensichtlich bereit, diese Risiken zu Lasten ihrer Einwohnerinnen und Einwohner einzugehen.</p>	nein	nein	<p>Die Forderung hat keine planungsrechtliche Grundlage.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die Sanierung der ehemaligen Boehringer-Flächen aktuell als Beispiel für eine gelungene Altlastensanierung unter wesentlicher finanzieller Beteiligung des Unternehmens darstellt.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen enthält der städtebauliche Vertrag eine Regelung zur Haftpflichtversicherung.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen			
<p>119 Die Schaffung von 200 Arbeitsplätzen, mit der die Stadt die Ansiedlung u.a. begründe, sei keinesfalls sicher. Die Stadt solle daher von dem Unternehmen eine notariell beurkundete Zusage und eine Bankbürgschaft in Höhe von 50% des Brutto-Verdienstes der neuen Stellen einfordern, um einen Anreiz für die tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Planvollzug beruhen auf Annahmen und Einschätzungen, u.a. auf diesbezügliche Erläuterungen des ansiedlungswilligen Unternehmens gestützt. Aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover liegt es auf der Hand, dass bei der Vollziehung der Planung, also bei Errichtung und Betrieb eines Forschungszentrums in nicht unerheblichem Umfang auch neue Arbeitsplätze entstehen. Da es sich bei dem B-Plan Nr. 1708 allerdings um eine Angebotsplanung handelt, die nicht nur für das ansiedlungswillige Unternehmen sondern ggf. auch für andere Ansiedlungsmöglichkeiten in den Grenzen der Planfestsetzungen offen sein soll, ist die in den Einwendungen vorgetragene Forderung aus Sicht der Landeshauptstadt Hannover unangemessen. Unabhängig davon besteht hierfür jedenfalls im Hinblick auf die Festsetzungsmöglichkeiten in einem B-Plan keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen, der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
<p>120 Gefordert werde, in der Baugenehmigung eine Rückbauverpflichtung für den Fall des Scheiterns des Vorhabens oder der späteren Aufgabe des Standortes abzusichern, vor allem hinsichtlich der einer Nachnutzung nicht zugänglichen Sonderbauten.</p>	nein	nein	<p>Die Anregungen haben keinen planungsrechtlichen Bezug. Eine aus Sicht der Stadt geeignete Festsetzungsmöglichkeit im B-Plan besteht hierfür zudem nicht.</p>
			<p>Auch in einem Baugenehmigungsverfahren kann eine Rückbauverpflichtung nicht verlangt werden, weil hier nur die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt werden muss. Ein Rückbau kann nur in begründeten Einzelfällen im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) verlangt werden.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>

Art der Bedenken / Anregungen	betrifft F-Plan	betrifft B-Plan	Anmerkungen / Abwägungsvorschlag
Kritik am ansiedlungswilligen Unternehmen / allg. Forderungen			
<p>121 Um für Hannover nicht nur die Risiken zu begrenzen, sondern auch die Chancen zu nutzen sollte sich die Fa. Boehringer verpflichten, spätestens ab 2020 eine Produktions- und Vertriebsstätte in einem hannoverschen Industriegebiet zu betreiben</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken haben keinen planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Die Bedenken können im Bauleitplanverfahren nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>122 Neu: Es sei bisher nicht berücksichtigt worden, dass die beabsichtigte Genmanipulation von Schweinen ein patentierbares Gut darstelle. Damit könne die Fa. Boehringer ein Monopol für eine neue Schweinerasse schaffen und die herkömmlichen verdrängen.</p>	nein	nein	<p>Die Bedenken haben keinen unmittelbaren planungsrechtlichen Bezug.</p> <p>Unabhängig davon dient das konkrete Ansiedlungsvorhaben der Entwicklung von Impfstoffen für die Schweinehaltung. Eine Schweinezucht ist nach den Festsetzungen des B-Planes am Anlagen-Standort nicht zulässig.</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p>